

Zwischenbericht

«Gemeinsame Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen in der Deutschschweiz»

Datum: 11. Februar 2026

Version: 4

Vorbemerkung

Im Rahmen der Projektarbeiten wurde festgestellt, dass einzelne im ursprünglichen Projektbeschrieb verwendete Begrifflichkeiten teilweise bereits anderweitig etabliert sind oder von einzelnen Personen als unpassend beziehungsweise mehrdeutig wahrgenommen werden. Dem Projektteam ist diese Thematik bewusst und sie wird in den weiteren Projektphasen berücksichtigt.

Zur Wahrung der inhaltlichen und terminologischen Konsistenz mit den bisherigen Ergebnissen werden die genannten Begriffe in diesem Bericht jedoch weiterhin verwendet. So wurde beispielsweise der Begriff «Fachstelle» im Projektbeschrieb gewählt, im Verlauf der Phase I jedoch zunehmend hinterfragt. Ebenso wird der Begriff «Prüfbericht» für Phase I beibehalten, obwohl dieser aus heutiger Perspektive präziser als «Vorabklärungsbericht» bezeichnet werden könnte.

Management Summary

Der Zwischenbericht dokumentiert die Ergebnisse der ersten Projektphase zur Entwicklung gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen in der Deutschschweiz. Ziel des Projekts ist es aufzuzeigen, wie Schulen durch das Schaffen von Synergien im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit zeitlich und finanziell entlastet, Doppelspurigkeit reduziert und eine rechtssichere, effiziente Grundlage für den Einsatz digitaler Lehrmittel geschaffen werden können.

Die Ausgangslage zeigt, dass die aktuellen Prüfprozesse in den Kantonen aufgrund unterschiedlicher kantonaler Bedingungen stark variieren, teilweise mehrfach durchgeführt werden und Verantwortlichkeiten nicht immer klar geregelt sind. Dies führt zu erhöhtem Aufwand, Unsicherheiten und einer ungleichen Qualität der datenschutzrechtlichen Beurteilungen. Mit der Konzeption gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen soll diesen Herausforderungen unter Berücksichtigung föderaler Zuständigkeiten begegnet werden. Im Rahmen von Phase I wurden dazu zentrale Instrumente wie ein ISDS-Fragenkatalog, eine Risikodatenbank und ein standardisierter Prüfbericht entwickelt und in Pilotprüfungen erfolgreich getestet. Der Prüfbericht dient als gemeinsame fachliche Grundlage. Aufgrund kantonal unterschiedlicher Anforderungen ist eine abschliessende Bearbeitung innerhalb der bestehenden Prozesse notwendig. Die Resultate belegen, dass ein koordiniertes Vorgehen technisch, organisatorisch und inhaltlich machbar ist und den Beteiligten und Betroffenen Mehrwerte bietet.

Für die Organisation von gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen wurden zwei Stossrichtungen evaluiert: eine Fachstelle mit Koordinationsfunktion sowie eine Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen. Beide Modelle sind umsetzbar, unterscheiden sich aber hinsichtlich Reichweite und Wirkungsgrad. Während die Fachstelle mit Koordinationsfunktion vor allem auf den Informationsaustausch zwischen den Kantonen zielt, verfolgt die Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen einen umfassenderen Ansatz und sorgt für eine stärkere Entlastung der beteiligten Gruppen. Langfristig bietet sie das grössere Potenzial für Effizienz, Qualität und Vergleichbarkeit, erfordert jedoch eine klare Governance, eine solide Finanzierung und institutionelle Legitimation.

Zentral für den weiteren Erfolg sind eine transparente Governance-Struktur (Definition von Rechten, Zuständigkeiten und Zugriffsregelungen) sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Instrumente in enger Abstimmung mit den beteiligten Gruppen. Dadurch kann die Qualität und Aktualität der Datenschutzvorabklärungen langfristig gewährleistet werden.

Die Ergebnisse der ersten Projektphase bestätigen den grundsätzlichen Nutzen und die Machbarkeit gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen. In der nächsten Projektphase stehen insbesondere die Vertiefung rechtlicher und organisatorischer Fragen, zusätzliche Pilotprüfungen mit Fokus auf die Anschlussfähigkeit in den Kantonen, die Ausarbeitung der Governance-Struktur sowie Fragen über eine mögliche Betriebsform im Vordergrund.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1. Einleitung	6
1.1 Ausgangslage	6
1.1.1 Ist-Analyse	6
1.1.2 Herausforderungen	7
1.2 Projektintention	8
1.2.1 Zukunftsbild	8
1.2.2 Ziele und Inhalt	9
1.2.3 Vorgehen	10
2. Prozess der Datenschutzvorabklärung	11
2.1 Instrumente	11
2.1.1 Prüfkriterien und Risikodatenbank	11
2.1.2 Prüfbericht	12
2.2 Einordnung von Edulog	12
2.3 Logik der Fachstelle	13
2.3.1 Administrativer Prozess	13
2.3.2 Fachliche Prüfung	14
2.4 Einordnung und Abgrenzung	15
3. Herleitung der Handlungsoptionen	17
3.1 Überlegungen	17
3.2 Handlungsoptionen	18
3.2.1 Handlungsoption: Status quo	18
3.2.2 Handlungsoption: Fachstelle mit Koordinationsfunktion	19
3.2.3 Handlungsoption: Fachstelle mit Koordinationsfunktion und Harmonisierung	19
3.2.4 Handlungsoption: Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen	19
3.2.5 Handlungsoption: Stufenmodell	19
4. Anforderungen	20
4.1 Anforderungen an eine Fachstelle mit Koordinationsfunktion	20
4.2 Anforderungen an eine Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen	21
4.3 Ressourcenschätzung	24
4.3.1 Annahmen	24
4.3.2 Fachstelle mit Koordinationsfunktion	25
4.3.3 Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen	25
4.3.4 Kostenblöcke und offene Punkte	26
5. Anbindung	27
5.1.1 Anbindung an ilz	27
5.1.2 Anbindung an Educa	27
5.1.3 Anbindung an Kanton	28
5.2 Anbindung an Dritte	28
5.2.1 Modularer Gedanke	29
6. Bewertung der Handlungsoptionen	30

6.1.1	Fachstelle mit Koordinationsfunktion	30
6.1.2	Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen	31
7.	Pilotprüfungen	32
8.	Fazit	35
9.	Anhang	37
9.1	Beantwortung der allgemeinen Fragen nach Projektbescrieb	37
9.2	Fragentypen im ISDS-Fragebogen	37
9.3	Anwendungslogik Risikoidentifikation	38
9.4	Massnahmenempfehlung	39

1. Einleitung

Die Digitalisierung des Bildungswesens führt dazu, dass digitale Lehrmittel und Lernapplikationen¹ in den Volksschulen der Deutschschweiz eine zunehmend zentrale Rolle einnehmen. Damit verbunden sind erhöhte datenschutzrechtliche Anforderungen, die von den Verantwortlichen professionell bewältigt werden müssen. Da die kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Prozesse im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit unterschiedlich ausgestaltet sind, werden digitale Lehrmittel heute oft mehrfach evaluiert. Für Schulen, Schulgemeinden, Bildungsverwaltungen und Anbieter entstehen dadurch Aufwände sowie Unsicherheiten hinsichtlich der Verantwortlichkeiten.

Strategisch zielt das Projekt darauf ab, einen kohärenten Rahmen für den datenschutzkonformen Einsatz digitaler Lehrmittel in den Deutschschweizer Volksschulen zu schaffen. Dadurch sollen Grundlagen für einheitliche Standards gelegt werden, um Beteiligte und Betroffene zu entlasten. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der ersten Projektphase und bildet die Diskussionsgrundlage für die weitere Ausgestaltung der nächsten Schritte.

1.1 Ausgangslage

Der Bericht «Datennutzungspolitik» von Educa zeigt, dass mit der zunehmenden Nutzung digitaler Lehrmittel die Menge und Sensibilität der bearbeiteten Personendaten deutlich steigt. Dadurch entstehen im System mehrere Herausforderungen: Datenschutzprüfungen werden in den Kantonen und Gemeinden in unterschiedlicher Tiefe und mit variierenden Kriterien durchgeführt, was zu Mehrfachprüfungen und teilweise unterschiedlichen Ergebnissen führt. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Gruppen häufig nicht klar definiert oder werden nicht gelebt, wodurch Unsicherheiten entstehen und eine rechtskonforme Nutzung erschwert wird. Für eine qualitativ hochwertige Prüfung sind überdies rechtliche sowie technische Fachkompetenzen erforderlich, die in den verantwortlichen Stellen nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe vorhanden sind. Hinzu kommt, dass bestehende Prüfprozesse oft komplex und wenig standardisiert sind und in ihrer Ausgestaltung nicht den schnellen Weiterentwicklungszyklen digitaler Lehrmittel gerecht werden. Zusammengefasst führen diese Faktoren zu erheblichen Mehraufwänden und Redundanzen in der Praxis (vgl. *Projekt Aargauer Lehrmittelsteuerung aus Datenschutzperspektive*).

1.1.1 Ist-Analyse

Um die Ausgangslage und den in diesem Zwischenbericht adressierten Fokus nachvollziehbar zu veranschaulichen, wird in Abbildung 1 der aktuelle Prozess für die Einführung und Nutzung digitaler Lehrmittel dargestellt. Die Abbildung zeigt eine generische Prozesslogik «von der Bedarfserhebung bis zur Nutzung» (1. Ebene). Jeder dieser Schritte umfasst wiederum spezifische Teilprozesse auf der 2. Ebene, die von unterschiedlichen Gruppen verantwortet werden.

So sind innerhalb der Vorabklärung insbesondere die pädagogischen Anforderungen zu klären, gefolgt von Vorabklärungen zu Datenschutz und Informationssicherheit durch die jeweils

¹ «Digitale Lehrmittel» bezeichnet im Folgenden sowohl digitale Lehrmittel als auch Lernapplikationen.

zuständigen Stellen. Anschliessend erfolgen Beschaffungsprozesse und die Umsetzung technischer, organisatorischer sowie pädagogischer Implementierungen, damit digitale Lehrmittel regulär im Schulbetrieb genutzt werden können.

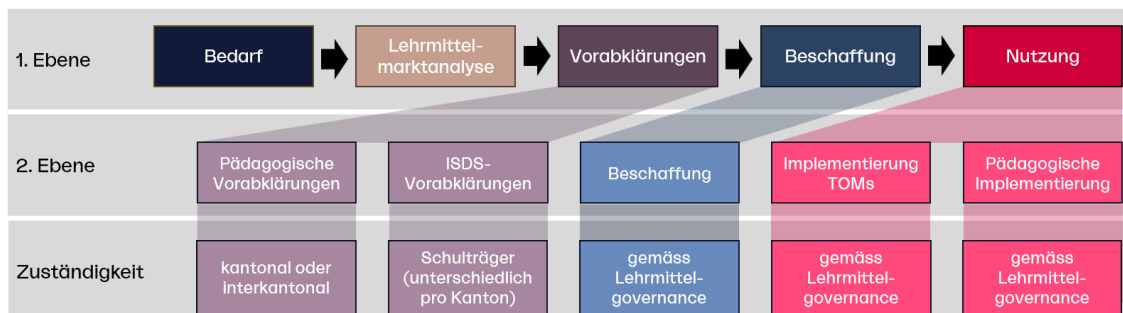


Abbildung 1: Generische Abbildung des Ist-Prozesses der Lehrmittelnutzung in den Kantonen

Diese Darstellung ist bewusst vereinfachend generisch gehalten, um die Grundstruktur der aktuellen Praxis zu verdeutlichen und die für das vorliegende Projekt relevanten Prozessschritte einzuordnen. Das Projekt fokussiert dabei insbesondere die Phase der Vorabklärungen, in welcher die datenschutz- und informationssicherheitsrelevante Beurteilung von digitalen Lehrmitteln erfolgt und Rahmenbedingungen für die spätere Beschaffung und Nutzung festgelegt werden.

1.1.2 Herausforderungen

Die heutigen Herausforderungen betreffen unterschiedliche Gruppen entlang des Prozesses. Die folgende Tabelle zeigt, wo die wesentlichen Herausforderungen auftreten und welche Gruppen davon betroffen sind:

Herausforderungen	Gruppen	Teilprozess
Heterogene Prozesse, fehlende Standards, mehrfacher Aufwand	Datenschutzverantwortliche Schulträger Schulen Dienstleister	ISDS ² - Vorabklärungen
Teils unklare Zuständigkeiten und Verantwortungsketten sowie fehlendes Fachwissen	Schulträger Bildungsbehörden Schulen	ISDS- Vorabklärungen
Fehlende ISDS-Anforderungen	Schulträger Bildungsbehörden Schulen	Beschaffung

² Informationssicherheit und Datenschutz

Herausforderungen	Gruppen	Teilprozess
Folgen von unzureichenden Vorabklärungen werden sichtbar	Schulträger Schulen	Implementierung TOM ³

1.2 Projektintention

Es soll ein abgestimmtes Vorgehen ermöglicht werden, das die föderalen Zuständigkeiten respektiert, bestehende Prozesse nicht ersetzt, sondern wirksam unterstützt und ergänzt, die beschriebenen Herausforderungen adressiert und den jeweiligen Verantwortlichen eine verlässliche Entscheidungsbasis bereitstellt.

1.2.1 Zukunftsbild

Das Zukunftsbild beschreibt den ambitionierten Zielzustand, in dem die heute bestehenden Herausforderungen im Prozess überwunden und der Mehrwert der Datenschutzvorabklärung für die beteiligten Gruppen spürbar wahrgenommen wird. Dieses Bild dient im Rahmen des Projekts als übergeordnete Orientierung, um die Ziele aufzuzeigen und die inhaltliche Gestaltung daran zu orientieren.

Die gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen sind als Bestandteil des Prozesses zur Einführung digitaler Lehrmittel etabliert und schaffen für die beteiligten Gruppen einen erkennbaren Mehrwert. Der heute fragmentierte und mehrfach ausgeführte Schritt wird koordiniert, fachlich gestützt durch die Vorabklärung und interkantonal anschlussfähig gestaltet, sodass die Ergebnisse in den Kantonen genutzt werden können.

- Für Bildungsbehörden entsteht eine verlässliche, einheitliche Unterstützungshilfe, welche die föderalen Zuständigkeiten respektiert, Doppelspurigkeit reduziert, zeitliche und finanzielle Ressourcen schont und Planungs- sowie Rechtssicherheit schafft.
- Schulträger werden durch transparente Risikobeurteilungen entlastet.
- Datenschutzstellen erhalten professionell aufbereitete, konsistente Informationen, die eine Bewertung unterstützen.
- Dienstleister profitieren von einmal erhobenen, wiederverwendbaren Vorabklärungen, was ihre Aufwände mit unterschiedlichen Ansprechpersonen reduziert.

³ Technische und organisatorische Massnahmen

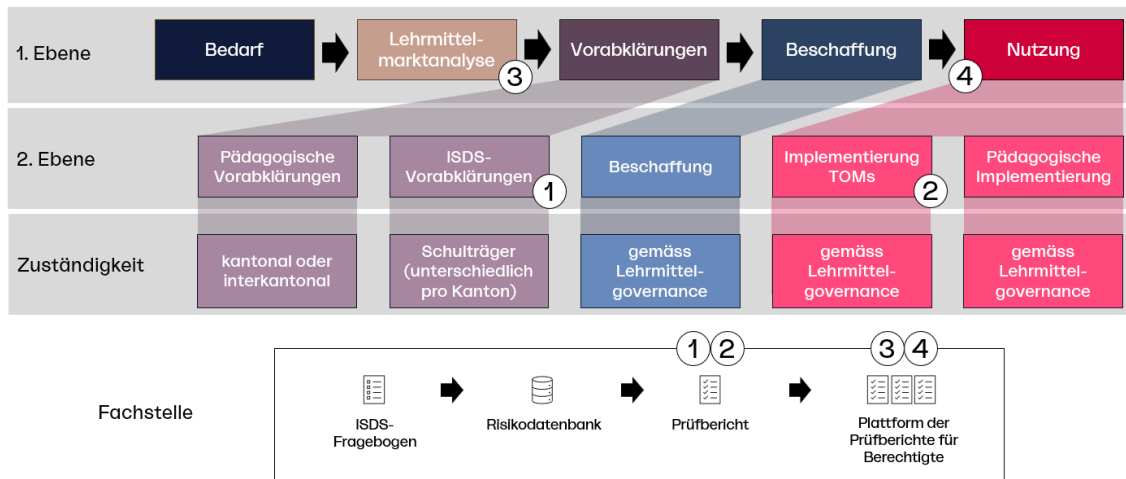


Abbildung 2: Mehrwerte einer Fachstelle

Die Abbildung 2 zeigt anhand der Grundstruktur zentrale Mehrwerte auf, die durch eine Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen entstehen können:

1. **Nutzung des Prüfberichts für ISDS-Konzepte:**
Der Prüfbericht einer Datenschutzvorabklärung kann bei der Erstellung eines ISDS-Konzepts verwendet werden.
2. **Transparenz der technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM):**
Die im Prüfbericht dokumentierten TOM werden klar ausgewiesen und schaffen so Nachvollziehbarkeit in die datensicherheits- und datenschutzrelevanten Schutzmassnahmen.
3. **Unterstützung bei der Marktanalyse:**
Prüfberichte können bereits in der Marktanalyse digitaler Lehrmittel genutzt werden, um Datenschutzaspekte frühzeitig in die Beurteilung und Auswahl einzubeziehen. Dadurch wird die Entscheidungsgrundlage verbessert und Doppelarbeit reduziert. Für diese Nutzung ist eine klare Governance erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer Einsicht in die Prüfberichte erhält. Da die darin enthaltenen Informationen teils sensitiv sind, müssen Zugriffsrechte und Verwendungszwecke vorgängig eindeutig geregelt und kommuniziert werden.
4. **Unterstützung bei Reevaluierungen:**
Bei späteren Reevaluierungen von digitalen Lehrmitteln können bestehende Prüfberichte als Referenz und Grundlage für Aktualisierungen dienen. Sie liefern wertvolle Informationen zur Nachverfolgung von Massnahmen und zur Beurteilung von Veränderungen. Auch hier ist eine klare Governance notwendig, um sicherzustellen, dass sensible Daten nur berechtigten Stellen zugänglich sind.

1.2.2 Ziele und Inhalt

Im Rahmen ihrer strategischen Weiterentwicklung haben die Deutschschweizer Kantone, vertreten durch die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz, die Fachagentur Educa mit der Durchführung dieses Projekts beauftragt, das sich der Entwicklung gemeinsamer

Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel widmet. Ziel dieses Projekts ist es, die Kantone beim datenschutzkonformen Einsatz digitaler Lehrmittel systematisch zu entlasten, die Effizienz bestehender Prüfprozesse zu steigern und eine koordinierte, standardisierte, rechtskonforme sowie ressourcenschonende Lösung für die Anforderungen des Datenschutzrechts und die spezifischen Vorgaben des Bildungsrechts bereitzustellen.

Der Fokus des Projekts liegt dabei auf der Volksschule, mit einer möglichen späteren Ausweitung auf weitere Bildungsstufen, andere Sprachregionen und weitere Anwendungen. Zentraler Projekthalt ist die Prüfung der Realisierung von gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen von digitalen Lehrmitteln und deren Übernahme in den Kantonen. Dabei handelt es sich um eine Vorabklärung, da eine neu einzuführende Fachstelle grundsätzlich nicht in bestehende kantonale Prozesse eingreift, sondern Inhalte bereitstellt, die innerhalb der bestehenden Strukturen genutzt werden können. Der Grad, in dem eine Fachstelle Inhalte bereitstellen kann, die von den Kantonen ohne weitere Bearbeitung übernommen werden, ist abhängig von den jeweiligen kantonalen, gesetzlichen Rahmenbedingungen. Für die Umsetzung sollen verschiedene Handlungsoptionen angedacht werden. Genannt wurden bei der Projektinitialisierung von den Kantonen die Schaffung einer Fachstelle oder die Anbindung bei einer kantonalen IT-Stelle mit Auftrag von anderen Kantonen und Schulgemeinden.

Das Projekt leistet einen Beitrag zum formulierten Zukunftsbild im Kapitel 1.2.1 und zielt damit auf eine interkantonal anschlussfähige, praktikable und rechtlich gangbare Standardisierung zentraler Prüfungselemente ab.

1.2.3 Vorgehen

Zur Erarbeitung der Grundlagen wurde das Projekt in drei Phasen gegliedert. In Phase I wurden verschiedene Handlungsoptionen für gemeinsame Datenschutzvorabklärungen entwickelt, auf ihre Machbarkeit geprüft und durch Pilotprüfungen erprobt. Weiter wurden auch die unterschiedlichen Instrumente erstellt (vgl. Kap 2.1). Diese Ergebnisse bilden die Basis des vorliegenden Zwischenberichts. Phase II sieht die Vertiefung der Handlungsoptionen und die fundiertere Klärung rechtlicher sowie organisatorischer Fragen vor. Phase III behandelt den Aufbau eines institutionellen Betriebs.

Begleitet wurde die erste Projektphase von einer Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsverwaltung, kantonalen IT-Stellen, Verlagen sowie der ilz und Educa.

2. Prozess der Datenschutzvorabklärung

Die Datenschutzvorabklärung bildet den Kern des Projekts. Sie beschreibt das strukturierte Vorgehen zur Beurteilung digitaler Lehrmittel im Hinblick auf Datenschutz und Informationssicherheit. Das beabsichtigte Projektziel ergänzt bestehende kantonale Abläufe, ersetzt sie jedoch nicht. Es schafft Transparenz über Risiken und Zuständigkeiten, reduziert Mehrfachprüfungen und ermöglicht die Wiederverwendung bereits geprüfter Inhalte. Die jeweiligen Risikobeurteilungen werden in einem standardisierten Prüfbericht dokumentiert. Die Datenschutzvorabklärung ist im Gesamtprozess der Einführung digitaler Lehrmittel als vorgelagerter Teilschritt verankert (vgl. Abbildung 1). Sie erfolgt nach der pädagogischen Bedarfserhebung und vor der Beschaffung und Nutzung.

2.1 Instrumente

Für die Durchführung der Datenschutzvorabklärung wurden zentrale Instrumente entwickelt, die den Prozess strukturieren und die Anschlussfähigkeit an kantonale Verfahren sicherstellen sollen. Sie schaffen eine methodische Grundlage, damit die Ergebnisse der Vorabklärung nachvollziehbar und mehrfach verwendbar sind. Dazu gehören die Prüfkriterien als Basis der Beurteilung, eine Risikodatenbank zur transparenten Bewertung sowie der Prüfbericht als abschliessendes Ergebnisdokument. Diese Elemente ermöglichen eine einheitliche und vergleichbare Durchführung der Vorabklärungen.

2.1.1 Prüfkriterien und Risikodatenbank

Die Prüfkriterien und die dazugehörige Risikodatenbank wurden mit dem Ziel entwickelt, Informationssicherheits- und Datenschutzrisiken systematisch zu identifizieren. Grundlage dafür bildeten anerkannte Standards und etablierte Hilfsmittel. Dazu zählen unter anderem der Prüfkriterienkatalog des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU), das BSI-Kompendium, die Prüfkriterien des Kantons Basel-Stadt (eduBS), die Checkliste zur Datenschutz-Folgenabschätzung bzw. Vorabkonsultation der Datenbearbeitung des Kantons Basel-Landschaft, das Cloud-Merkblatt von Privatim sowie die internationale Norm ISO 27001.

Der Fragebogen unterscheidet zwischen «erforderlichen» und «optionalen» Fragen. Erforderliche Fragen müssen beantwortet werden. Kann eine solche Frage von dem Dienstleister nicht beantwortet werden, ist dies zu begründen und die Frage wird als «nicht anwendbar» vermerkt. Optionale Fragen sind freiwillig und betreffen erweiterte Sicherheitsaspekte. Ihre Beantwortung kann die Gesamtbeurteilung verbessern, führt jedoch zu keiner Risikobewertung.

Für jedes Kriterium wurde ein zugehöriges Risiko erfasst. Auf diese Weise entsteht ein einheitliches System von Prüfkriterien und Risiken. Die Prüfkriterien wurden auf Basis der genannten Quellen als Fragen formuliert und zu einer ersten Version des ISDS-Fragebogens zusammengestellt. Diese erste Version des Fragebogens wurde für die Pilotprüfungen (vgl. Kapitel 7) eingesetzt. Die Fragen wurden bewusst so gestaltet, dass sie je nach Art eine präzise, textliche und inhaltlich fundierte Beantwortung erfordern. Auf diese Weise wird

sichergestellt, dass die erhobenen Informationen sowohl die technische als auch die organisatorische Ebene abdecken.

Durch die standardisierte Formulierung als Fragen und die Verknüpfung mit spezifischen Risiken wird nicht nur die Nachvollziehbarkeit erhöht, sondern auch ein effizienter, vergleichbarer und inhaltlich fundierter Prüfprozess ermöglicht.

Zur Optimierung des Fragebogens und um dessen Akzeptanz zu erhöhen, wurde die erste Version einer Feedbackschleife unterzogen. Besonders wertvoll waren dabei die Rückmeldungen von kantonalen Datenschutzbeauftragten, die wir mit der Unterstützung von Privatim einholen konnten. Diese Rückmeldungen haben wesentlich zur Präzisierung der datenschutzrelevanten Kriterien beigetragen. Weiter wurden die Rückmeldungen von Dienstleistern, wie dem Klett und Balmer Verlag und dem hep-Verlag, eingeholt, um die Kriterien zu schärfen und ihre Verständlichkeit sicherzustellen. Auf dieser Basis entstand eine erweiterte zweite Version des Fragebogens sowie eine entsprechend überarbeitete Risikodatenbank.

Da der Fragebogen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten adäquat abbilden muss, ist davon auszugehen, dass er fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden soll. Eine starre Fixierung der Kriterien oder ein bewusstes Unterlassen ihrer Weiterentwicklung wäre nicht zielführend, da sich Anforderungen und Rahmenbedingungen mit der Zeit verändern und kontinuierliche Validierung zentrale Bestandteile eines qualitätssichernden Vorgehens darstellen.

2.1.2 Prüfbericht

Der Prüfbericht bildet das zentrale Ergebnis der Datenschutzvorabklärung. Er fasst die Resultate der Beurteilung zusammen, die auf den Antworten des Dienstleisters sowie der systematischen kriteriengeleiteten Risikobewertung basieren. Der Bericht enthält eine strukturierte Darstellung der identifizierten Risiken, daraufhin empfohlene Massnahmen sowie eine Übersicht der technischen und organisatorischen Massnahmen, sowohl für den Dienstleister als auch für die Antragstellende.

Mit dem Prüfbericht wurde ein Ansatz gewählt, der es den Kantonen ermöglichen soll, die für das ISDS-Konzept notwendigen Informationen in einer standardisierten und nachvollziehbaren Form zu erhalten. In einer allfälligen Phase II wird zu prüfen sein, ob der Prüfbericht im Format eines ISDS-Konzepts überführt werden kann und soll.

Damit dient der Prüfbericht als praxisorientiertes Arbeitsinstrument, das die Grundlage für die Finalisierung des ISDS-Konzepts bildet. Er unterstützt damit Schulen, Schulträger und Datenschutzstellen dabei, die datenschutzrechtliche und informationssicherheitstechnische Beurteilung in ihren jeweiligen Entscheidungs- und Nutzungs- bzw. Implementierungsprozessen nachzuvollziehen und zu integrieren.

2.2 Einordnung von Edulog

Digitale Lehrmittel, die über Edulog zugänglich sind, erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich besser, da Edulog als föderal abgestütztes Identitäts- und Authentifizierungssystem einen standardisierten und kontrollierten Zugang zu digitalen Bildungsangeboten ermöglicht. Durch die zentrale Zugangslösung wird sichergestellt, dass

Nutzende nur über ein einheitliches, sicheres Login (Single Sign-On) auf verschiedene Applikationen zugreifen. Dabei werden ausschliesslich jener personenbezogenen Daten (Attribute) übermittelt, die für die Nutzung der jeweiligen Anwendung notwendig sind. Dies gewährleistet eine Datensparsamkeit im Sinne der Datenschutzgrundsätze und schafft Transparenz darüber, welche Daten zwischen den beteiligten Parteien ausgetauscht werden. Zudem ist die Datenverarbeitung vertraglich geregelt: Die Anbieter von Lehrmitteln, die Edulog nutzen, verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies erleichtert den Kantonen und Bildungseinrichtungen die datenschutzrechtliche Prüfung und Klassifikation der Anwendungen, da die relevanten Prozesse, Datenflüsse und Zuständigkeiten bereits definiert und dokumentiert sind.

Heute ist die Anbindung an Edulog ein Prüfkriterium, da dadurch einzelne Aspekte der Datenschutzvorabklärung vereinfacht und standardisiert werden können. Perspektivisch ist denkbar, nur noch digitale Lehrmittel einer Vorabklärung zu unterziehen, die auch über Edulog angebunden sind. Bei dem aktuellen Integrationsstand von Edulog in der Schulpraxis scheint diese Einschränkung jedoch noch verfrüht.

2.3 Logik der Fachstelle

Die Datenschutzvorabklärung gliedert sich in zwei Teilprozesse: einen administrativen und einen fachlichen. Beide erfordern unterschiedliches Expertenwissen. Ihre getrennte Betrachtung ist besonders im Hinblick auf verschiedene Handlungsoptionen relevant, um die Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteure beurteilen zu können. Die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben erlauben es auch, dass theoretisch unterschiedlichen Stellen für Teilaufgaben verantwortlich sein könnten und so eine fachliche und administrative Rollenteilung möglich wäre.

2.3.1 Administrativer Prozess

Der administrative Prozess umfasst die Verwaltungsaufgaben der Fachstelle. Anträge auf Applikationsprüfung werden entgegengenommen, geprüft, gesammelt und nach definierten Kriterien priorisiert. Hoch priorisierte Anträge gehen in die fachliche Prüfung, während übrige aufgrund allfällig begrenzter Kapazitäten in eine nach denselben Kriterien sortierte Warteliste aufgenommen werden.

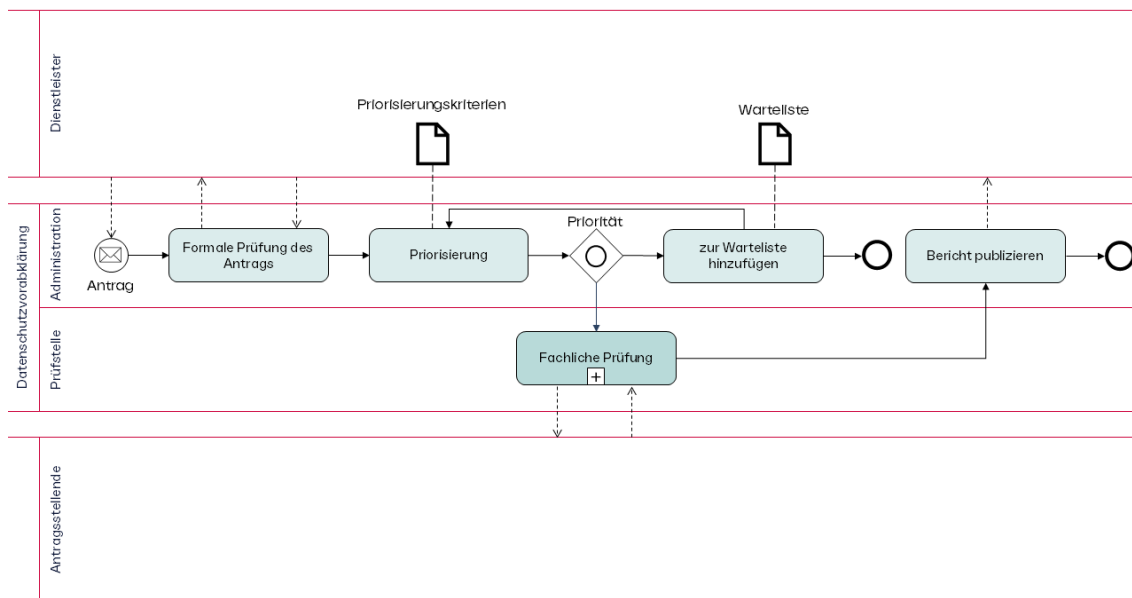


Abbildung 3: Darstellung des administrativen Prozesses

2.3.2 Fachliche Prüfung

Der Teilprozess «Fachliche Prüfung» bewertet das Lehrmittel hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Als ersten Schritt informiert die Fachstelle den Dienstleister über die bevorstehende Prüfung und stellt den Fragenkatalog zu. In einem nachfolgenden Meeting erläutert die Fachstelle den Fragekatalog und das Vorgehen. Der Dienstleister füllt den Fragekatalog aus und kann bei Rückfragen die Fachstelle kontaktieren. Auf Basis der Antworten erstellt die Fachstelle eine Risikobeurteilung, die in einem vertiefenden Fachgespräch gemeinsam mit dem Dienstleister präzisiert wird. Mit diesen Erkenntnissen erstellt die Fachstelle den Prüfbericht, der eine Gesamteinschätzung, Massnahmen für Schulen, Schulträger und Dienstleister, eine Risikoanalyse sowie den ausgefüllten Fragebogen enthält. Der gesamte Prozess ist theoretisch innerhalb von vier Wochen umsetzbar, sofern der Dienstleister den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen retourniert und es generell zu keinen Verzögerungen kommt. Diese Frist versteht sich exklusive der Wartezeit bzw. Umsetzungsdauer allfälliger Massnahmen, die durch den Dienstleister im Anschluss an die Prüfung erforderlich werden könnten. Die genannten vier Wochen für den Prozess der fachlichen Prüfung sind in Relation zu setzen zum Prozess der pädagogischen Prüfung (Lehrmittelevaluation), welcher in den Kantonen manchmal mehrere Wochen bis Monate dauern kann.

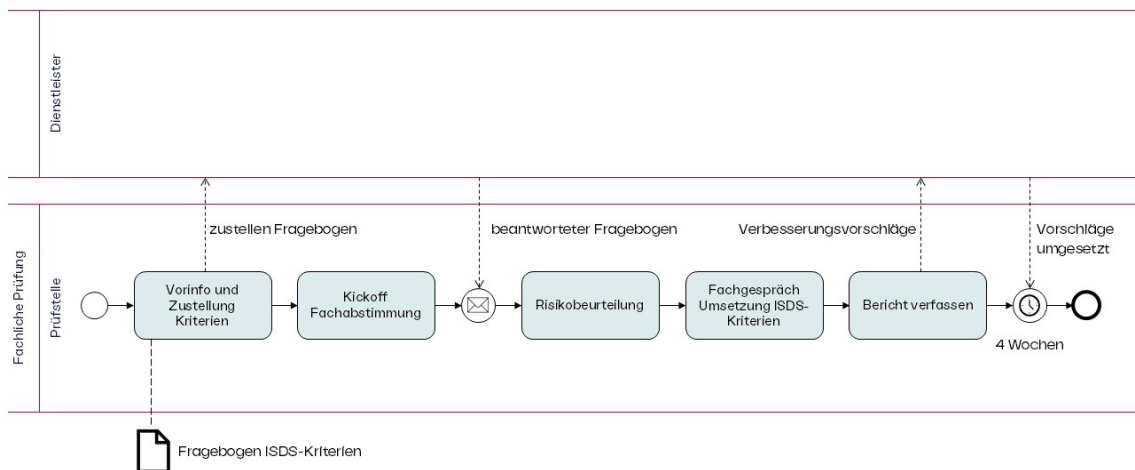


Abbildung 4: Darstellung des fachlichen Prozesses

2.4 Einordnung und Abgrenzung

Der Prüfbericht ist so konzipiert, dass er anschlussfähig an unterschiedliche kantonale Vorabklärungsprozesse ist. Wie einleitend dargestellt, bestehen zwischen den Kantonen unterschiedliche, historisch gewachsene Vorgehensweisen und Prozesslogiken. Vor diesem Hintergrund wird der Prüfbericht als ein Element verstanden, das in bestehende oder vorgegebene Abläufe integriert werden kann und dort eine unterstützende Funktion übernimmt. Es ist hervorzuheben, dass der Prüfbericht nicht als abschliessendes Produkt zu verstehen ist. Vielmehr bildet er eine fachliche Grundlage, die innerhalb der jeweiligen kantonalen Prozesse weiterverarbeitet und kontextualisiert wird. Damit trägt der Prüfbericht zur Strukturierung und Vergleichbarkeit von Vorabklärungen bei, ohne die kantonsspezifischen Verfahren vorwegzunehmen oder zu ersetzen.

Aufgrund der zwischen den Kantonen variierenden Anforderungen und Prozesslogiken ist ein zusätzlicher, kantonsspezifischer Bearbeitungsschritt durch die beteiligten Gruppen erforderlich. In der Folge werden exemplarisch vier gelebte kantonale Prozesse aufgezeigt und wie der Prüfbericht als Bestandteil davon fungieren kann:

- Schutzbedarfsanalyse:** Die Schutzbedarfsanalyse, auch ISDS-Analyse genannt, dokumentiert die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz. Das Resultat der Schutzbedarfsanalyse ist eine Einstufungsbeurteilung des Informatikschutzobjektes, anhand derer die Schule ganz genau weiss, welchen Schutz sie einzusetzen hat. Auch der Prüfbericht der Fachstelle analysiert und dokumentiert die erkannten Risiken und empfiehlt Massnahmen. Analyse sowie Risikobeurteilung und -empfehlung sind aber (im Unterschied zur Schutzbedarfsanalyse) nicht spezifisch, sondern allgemeingültig. Der Kanton analysiert ein Lehrmittel im Hinblick auf seine spezifischen Bedürfnisse und für den von ihm definierten Einsatz gemäss seiner kantonalen Lehrmittelstrategie. Seine Einstufungsbeurteilung bedeutet

für die umsetzende Schulen eine konkrete Handlungsweise.

Der Prüfbericht kann als Bestandteil der Schutzbedarfsanalyse integriert werden. Hierfür müssen die empfohlenen Massnahmen des Prüfberichts in die kantonspezifische Einstufungsbeurteilung «übersetzt» werden, um die bereits bekannten und genutzten spezifischen Handlungsvorgaben zu entsprechen. Was gleich bleibt: Die Schulen müssen selbst entscheiden, in welchem Umfang und zu welchem Zweck ein digitales Lehrmittel eingesetzt wird.

- **Rechtsgrundlagenanalysen:** Die Rechtsgrundlagenanalyse beschreibt die für das Projektergebnis vorgesehenen Rechtsgrundlagen und einen allfälligen Änderungsbedarf. Einer solchen Analyse wird oft vorgeschrieben, wenn neue Technologien zum Einsatz kommen sollen, oder wenn der Einsatz einer Technologie befürchten lässt, dass ein erhöhtes Risiko für Personendaten entstehen kann. Ist diese Analyse angebracht, wird sie nach den spezifischen kantonalen Gesetzen vorgenommen, so bspw. die Schul- oder Datenschutzgesetze. Die Vorabklärungen der Fachstelle und dementsprechend die Inhalte des Prüfberichts sind so konzipiert, dass ein besonderes Augenmerk gelegt wird auf neue Technologien und aus der Anwendung allenfalls resultierendem erhöhtem Risiko für Personendaten. Sodass auch hier der Prüfbericht ein Bestandteil der Rechtsgrundlagenanalyse sein kann, welche die kantonale Gesetzgebung zu berücksichtigen hat.
- **Datenschutz-Folgenabschätzung:** Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist ein strukturierter Prozess, mit dem vor Beginn einer Datenbearbeitung systematisch ermittelt und bewertet wird, welche Risiken diese Bearbeitung für die Persönlichkeitsrechte oder Grundfreiheiten Betroffener mit sich bringt und welche technischen sowie organisatorischen Massnahmen zur Reduktion der Risiken ergriffen werden. Die einzuführende Fachstelle liefert mit dem Prüfbericht einen Teil der DSFA, nämlich die Prüfung an sich sowie die daraus resultierende Risikobeurteilung und die Empfehlung der Massnahmen. Die Schule braucht intern zu dokumentieren, welche Massnahmen sie tatsächlich eingesetzt hat. Dies kann bspw. erfolgen, indem sie systematisch ein Bearbeitungsverzeichnis unterhält ([siehe hier](#)). Mit dem Prüfbericht der Fachstelle ergänzt sie das Bearbeitungsverzeichnis und weist aus, welche der empfohlenen Massnahmen sie tatsächlich einsetzen wird.
- **Prüfung lokal installierter Anwendungen:** In den Pilotprüfungen (vgl. Kapitel 7) wurden ausschliesslich Software-as-a-Service-Dienste beurteilt. Entsprechend ist der Fragebogen auf die Prüfung von Cloud-Diensten ausgerichtet. Für die Bewertung lokal installierter (On-Premise) Anwendungen ist die Erstellung einer separaten Version des Fragebogens erforderlich. Die zugrunde liegenden Prüfkriterien behalten dabei ihre Gültigkeit, jedoch verlagert sich die Verantwortung in mehreren Bereichen stärker auf die Schulen.

3. Herleitung der Handlungsoptionen

Viele Schulen aus unterschiedlichen Kantonen nutzen die gleichen digitalen Lehrmittel. Dies bedeutet, dass ein digitales Lehrmittel potenziell mehrfach vorabgeklärt wird. Dieser Redundanz soll in der Deutschschweiz entgegengewirkt werden. Das Resultat der Vorabklärung muss von den jeweiligen Schulen eingesehen und verwendet werden können. Dafür ist entscheidend, dass sie verständlich und anschlussfähig ist. Das Resultat einer Datenschutzvorabklärung ist ein Prüfbericht, der auf Basis der Angaben des Dienstleisters die Risikobewertungen nachvollziehbar darlegt und gleichzeitig Massnahmen zur Bewältigung der Restrisiken aufzeigt.

In Phase I sind unterrichtsleitende Lehrmittel von Lehrmittelverlagen vorabgeklärt worden. Die in dieser Phase entwickelten Prüfkriterien sind aber auch auf andere digitale Lehrmittel von anderen Dienstleistern anwendbar. So wird die Skalierbarkeit ermöglicht.

3.1 Überlegungen

Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung ist zentral zu unterscheiden zwischen dem Aufgabenumfang der Fachstelle und deren institutioneller Einbettung bzw. Anbindung. Diese beiden Dimensionen müssen getrennt betrachtet werden, um sowohl die funktionalen Anforderungen als auch die organisatorischen Zuständigkeiten klar zu definieren. Der inhaltliche Aufgabenbereich wurde in den vorangehenden Prozessabbildungen (vgl. Kapitel 2.3) bereits beschrieben.

Eine Erkenntnis aus Phase I betrifft die Frage, ob bestehende Zertifizierungen von Dienstleistern (bspw. ISO 27001) als Grundlage herangezogen werden können, um den Aufwand der Datenschutzvorabklärung zu reduzieren oder bestenfalls zu ersetzen. Diese Möglichkeit wurde sowohl mit Dienstleistern als auch mit Datenschutzfachstellen geprüft. Das Ergebnis zeigte jedoch, dass solche Zertifizierungen zwar Hinweise auf ein grundsätzliches Sicherheitsniveau liefern, den Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Vorabklärung aber nicht in ausreichendem Masse gerecht werden. Die Zertifizierungen decken meist generische Informationssicherheitsaspekte ab, berücksichtigen jedoch nicht die spezifischen datenschutzrechtlichen Risiken und Verarbeitungsbedingungen, die im schulischen Kontext und insbesondere bei der Nutzung von digitalen Lehrmitteln für Kinder und Jugendliche relevant sind. Dementsprechend zeigt sich, dass Zertifizierungen allein nicht als ausreichender Nachweis gelten können.

Ein möglicher Markteingriff ist im Zusammenhang mit der Einführung einer gemeinsamen Fachstelle nicht auszuschliessen, da Lehrmittel, die bereits geprüft wurden, vorübergehend anders behandelt werden könnten als solche, die noch nicht geprüft sind. Diese Thematik ist dem Projektteam bewusst und stellt letztlich eine politische Frage dar. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch der heutige Zustand mit heterogenen Verfahren, unklaren Zuständigkeiten und teilweise unzureichend gelebtem Datenschutz keine befriedigende Ausgangslage darstellt und somit ein klarer Handlungsbedarf besteht.

Diese Überlegungen bilden die Grundlage für die Ausarbeitung möglicher Handlungsoptionen hinsichtlich der organisatorischen Anbindung und des zukünftigen Betriebs einer zentralen Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen in der Deutschschweiz.

3.2 Handlungsoptionen

Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen lassen sich für die inhaltliche Weiterentwicklung unterschiedliche Handlungsoptionen identifizieren. Diese bewegen sich entlang eines Spektrums, das von der Beibehaltung der aktuellen Situation bis hin zur Etablierung eines neuen, einheitlichen Prozesses für Datenschutzvorabklärungen reicht. An einem Ende des Spektrums steht der Status quo, bei dem jeder Kanton die Datenschutzvorabklärungen für sich und ohne Koordination macht. Am anderen Ende steht der Prozess einer zentralen Datenschutzvorabklärung, der von einer Fachstelle einheitlich gesteuert oder umgesetzt wird. Zwischen diesen beiden Polen bestehen verschiedene Zwischenformen, die unterschiedliche Grade an Harmonisierung und inhaltlicher Steuerung vorsehen.⁴

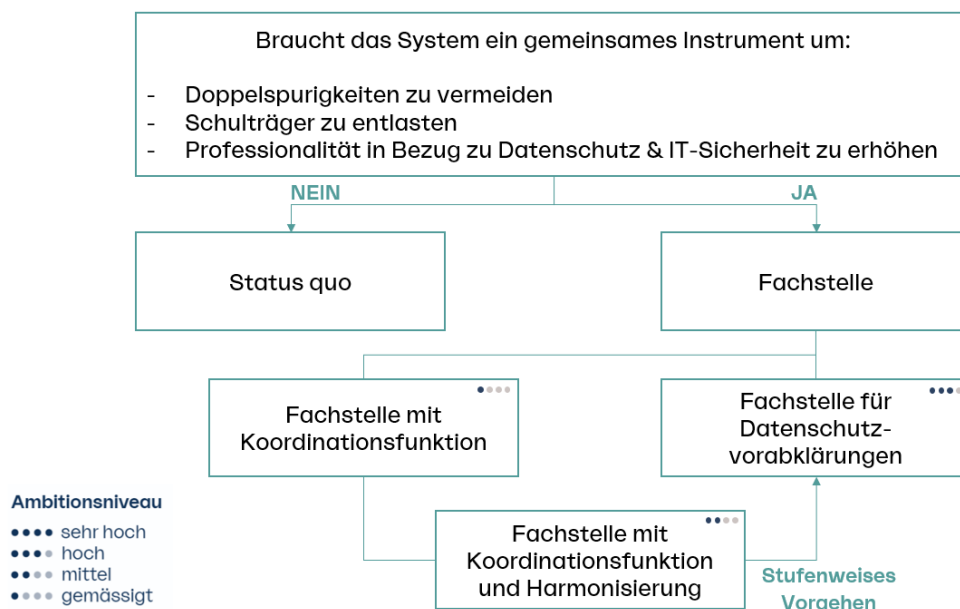


Abbildung 5: Übersicht Handlungsoptionen

3.2.1 Handlungsoption: Status quo

Um das gesamte Spektrum möglicher Entwicklungen abzubilden, ist auch die Beibehaltung des bestehenden Zustands als eigenständige Handlungsoption zu betrachten. Konsequenterweise würde die aktuelle föderale Praxis fortgeführt, bei der die Durchführung der Datenschutzvorabklärungen weiterhin vollkommen eigenständig in den einzelnen Kantonen vorgenommen wird.

⁴ Die Frage der Anbindung ist dabei nicht impliziert.

3.2.2 Handlungsoption: Fachstelle mit Koordinationsfunktion

Diese Fachstelle mit Koordinationsfunktion würde keine eigenen Datenschutzvorabklärungen vornehmen, sondern vor allem koordinative Aufgaben zwischen und für die Kantone übernehmen.

Dazu gehörten insbesondere:

- der Aufbau einer Infrastruktur,
- die Erarbeitung eines Katalogs der Prüfkriterien mit einer Risikodatenbank,
- sowie die Entwicklung eines Kommunikationsprozesses, über welchen die Ergebnisse der kantonalen Prüfungen geteilt werden können.

Auf einer Plattform sollte zudem sichtbar sein, welche Prüfungen in den beteiligten Kantonen geplant oder bereits in Arbeit wären. Die Ergebnisse eines ersten Prüfkantons könnten so als Grundlage für die kantonalen Prozesse in den weiteren Kantonen genutzt werden.

Dieses Modell würde die Eigenständigkeit der Kantone vollständig erhalten und wäre vermutlich einfach und kostensparend umzusetzen. Es würde jedoch das Risiko von Redundanzen, suboptimaler Unterstützung der Schulen und einer geringeren Vergleichbarkeit der Resultate bergen. Diese Option ist dem niedrigsten Ambitionsniveau („gemässigt“) zuzuordnen, da keine strukturellen Veränderungen vorgesehen sind.

3.2.3 Handlungsoption: Fachstelle mit Koordinationsfunktion und Harmonisierung

Eine Erweiterung der Koordinationsfunktion wäre, dass diese Fachstelle zusätzlich die von den Kantonen gelieferten Ergebnisse in ein neutrales Format überführt und den beteiligten Kantonen zur Verfügung stellt. Auf diese Weise entstünden einheitlich formatierte Resultate, die den weiteren Kantonen als Grundlage für ihre eigenen Verfahren dienen könnten. Diese Option entspricht einem mittleren Ambitionsniveau („mittel“), da sie nebst einer Verbesserung der Koordination noch auf die Harmonisierung der kantonalen Vorabklärungsresultate abzielt.

3.2.4 Handlungsoption: Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen

Die andere Stossrichtung ist die Einrichtung einer Fachstelle, welche die Vorabklärungen selbst durchführt und den Kantonen damit eine fundierte Grundlage für ihre weiteren Prozesse liefert (vgl. Kapitel 2.3). Dieses Modell würde ein stärker koordiniertes Vorgehen und konsequentere Standardisierung ermöglichen und damit eine höhere Vergleichbarkeit der Ergebnisse schaffen. Gleichzeitig brächte es jedoch höhere Anforderungen an Finanzierung, Governance und Legitimation mit sich. Diese Handlungsoption ist im hohen Ambitionsniveau („hoch“) anzusiedeln, da sie eine weitgehende Zentralisierung der Fachprozesse vorsieht.

3.2.5 Handlungsoption: Stufenmodell

Ebenfalls wäre vorstellbar, dass das Modell der Fachstelle mit Koordinationsfunktion nur ein erster Schritt wäre. Die nötige Governance und Legitimation dieser Stelle könnte sich über eine erste Leistungsperiode aufbauen und festigen, bevor sie in einer nachfolgenden Leistungsperiode in das Modell einer Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen überführt würde.

4. Anforderungen

Die Anforderungen an die Fachstelle hängen davon ab, welche Aufgaben sie übernehmen soll. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Anforderungen für beide Handlungsoptionen beschrieben.

4.1 Anforderungen an eine Fachstelle mit Koordinationsfunktion

Die Einrichtung einer Fachstelle mit Koordinationsfunktion stellt eine zentrale Voraussetzung für eine effiziente und rechtssichere Zusammenarbeit mehrerer Kantone im Bereich der Datenschutzvorabklärungen dar. Grundlage hierfür müsste eine interkantonale Vereinbarung bilden, die den Rahmen der Zusammenarbeit festlegt und je nach Intensität unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten zulässt. In diesem Modell führt jeder Kanton seine eigenen Prüfverfahren durch und stellt die Ergebnisse den übrigen Beteiligten über eine gemeinsam betriebene Plattform zur Verfügung.

Die rechtlichen Grundlagen für ein solches Vorgehen sind gegeben, da die Verfassungen der Pilotkantone aus der Phase I (AG, BS und ZH) Bestimmungen enthalten, die eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ausdrücklich ermöglichen. In der interkantonalen Vereinbarung sind dabei zentrale Punkte verbindlich zu regeln, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Dazu gehören die Nutzungsbedingungen für die Plattform, die Festlegung der Betreiberin, die Definition von Zugangsrechten für Eingabe und Einsicht, die Form und Standards der einzureichenden Unterlagen sowie die Haftung. Diese Festlegungen schaffen Rechtssicherheit und bilden den organisatorischen Rahmen für eine langfristige Kooperation.

Im Zentrum der Zusammenarbeit steht eine Plattform, die den Austausch von Ergebnissen und Informationen ermöglicht. An sie werden spezifische technische und organisatorische Anforderungen gestellt. Dazu gehören eine verlässliche Benutzerverwaltung, eine präzise Rechte- und Zugriffssteuerung, die datenschutzkonforme Speicherung, Verwaltung und Weitergabe von Informationen sowie optional die Abbildung von Workflows, um Prozesse effizienter zu gestalten. Diese Plattform bildet die Grundlage dafür, dass die Ergebnisse der kantonalen Vorabklärungen strukturiert zusammengeführt und in der Folge für alle beteiligten Stellen zugänglich gemacht werden können.

Noch offen bleibt die Frage, inwieweit es den Kantonen möglich ist, bestehende Prüfverfahren zugunsten eines abgestimmten Vorgehens anzupassen. Kantone mit etablierten Strukturen könnten Vorbehalte haben, wenn ihre Verfahren zur Grundlage für andere werden oder wenn sie den Eindruck gewinnen, Prüfungen im Auftrag weiterer Partner leisten zu müssen. Auch die Akzeptanz durch die Schulen und Schulträger ist bislang nicht abschliessend geklärt. Diese Unsicherheiten zeigen, dass neben den technischen und rechtlichen Anforderungen auch politische und organisatorische Faktoren für den Erfolg einer Fachstelle mit Koordinationsfunktion ausschlaggebend sind.

4.2 Anforderungen an eine Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen

Die Fachstelle soll in einem ersten Schritt digitale Lehrmittel auf ihre Datensicherheit und Datenschutzkonformität auf Antrag⁵ hin vorabklären, das heisst sowohl rechtliche als auch informationssicherheitstechnische Aspekte werden von der Fachstelle vorabgeklärt. Sie muss eine Risikobeurteilung vornehmen und dokumentieren. Schliesslich muss die Fachstelle risikominimierende Massnahmenempfehlungen klar formulieren. Bei der Weiterentwicklung von digitalen Lehrmitteln sowie bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen muss die Fachstelle in der Lage sein, erneute Vorabklärungen (Iterationen) und Aktualisierungen der Instrumente vorzunehmen.

Aus den Anforderungen an die Fachstelle wird ihre Schlüsselposition ersichtlich. Sie fungiert als Single Point of Contact (SPOC) zwischen den Dienstleistern und den Schulen für den Teilprozess der ISDS-Vorabklärung (vgl. Abbildung 1). Nur so kann Redundanzen entgegen gewirkt werden. Die Rolle der Fachstelle als SPOC kann anhand ihrer Interaktionen mit den zwei Hauptakteuren «Dienstleister» und «Schule» wie folgt illustriert werden (vgl. Abbildung 6).

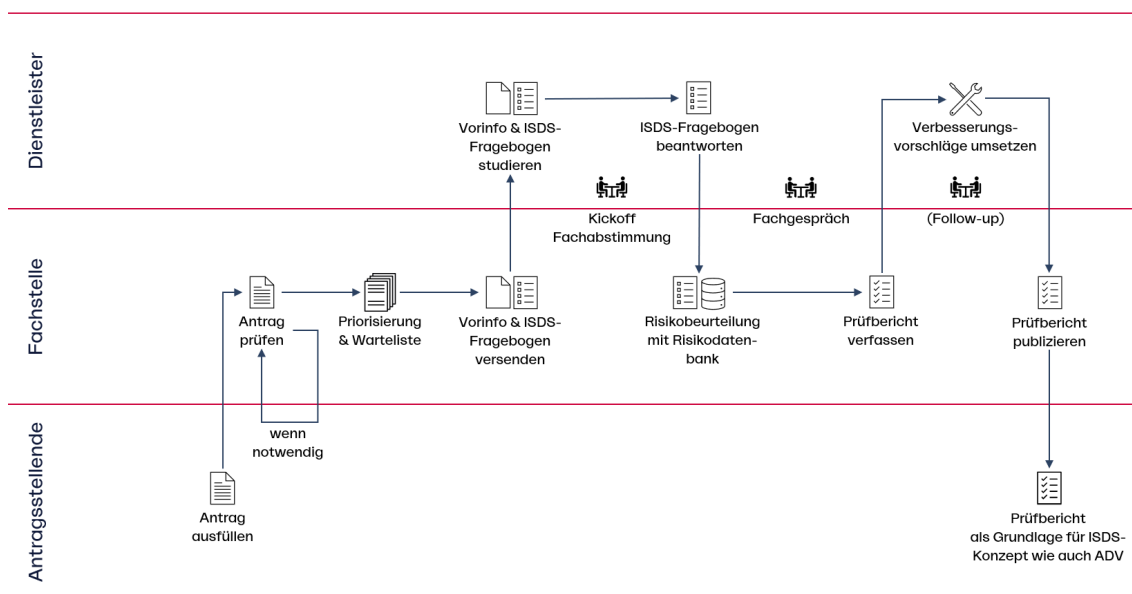


Abbildung 6: Visualisierung Funktionsweise der Fachstelle

- Dienstleister:** Dienstleister stellen digitale Lehrmittel her und verkaufen sie an Schulen. Bei jedem (potenziellen) Einsatz eines digitalen Lehrmittels ist der Dienstleister gefordert, Fragen zum eigenen Datenschutz und zur Informationssicherheit zu beantworten. Die Fachstelle fungiert hier als SPOC für Fragen dieser Art. So braucht der Dienstleister nur diesbezüglich mit der Fachstelle zu kommunizieren. Es findet ein Fachgespräch zwischen den beiden statt. Die Beantwortung des standardisierten ISDS-Fragenkatalogs (vgl. Kapitel 2.1.1) dient als Grundlage für den darauffolgenden Prüfbericht. Dieser wird sämtlichen

⁵ Wer antragsberechtigt ist, muss strategisch-politisch beantwortet werden.

berechtigten Interessierten⁶ zur Verfügung gestellt.

Die Vertragsverhältnisse (bspw. Lizenzvertrag oder Rahmenvereinbarung), welche notwendigerweise zwischen dem Dienstleister und Schulen bzw. Schulträgern entstehen, sind als solche nicht Gegenstand⁷ des vorliegenden Projekts.

- **Antragstellende:** Gemäss kantonalen Datenschutzgesetzen in Zusammenhang mit Volksschulgesetzen tragen sogenannte Schulträger in aller Regel die Verantwortung für die datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten in ihrer Schule. Die häufigsten Schulträger auf der Stufe der Volksschule sind die Gemeinden. Oft delegieren sie die Schulverantwortung an Schulkreise oder an eine Schulleitung. Manchmal behält die politische Gemeinde ein Teil der Verantwortung oder es ist unklar, inwieweit die Delegation der Verantwortung vonstattengegangen ist.

Sowohl grosse Schulen mit datenschutzgeschultem Personal als auch kleine Schulen ohne entsprechendes Fachwissen müssen zwei Dinge tun: Einerseits muss die Schule eine sichere Arbeitsumgebung zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass die eingesetzten TOM in der Lage sind, die Informationssicherheit grundlegend zu gewährleisten. Andererseits muss die Schule wissen, welche (zusätzlichen) TOM sie in ihrer Arbeitsumgebung umsetzen muss, um den datenschutzkonformen Einsatz verschiedener Lernapplikationen sicherzustellen. Hierfür müsste die Schule oder der Schulträger die verschiedenen digitalen Lehrmittel auf Risiken überprüfen und risikominimierende Massnahmen festlegen. Die Fachstelle übernimmt diese Aufgabe für die Schulen bzw. Schulträger und fungiert auch hier als SPOC. So brauchen die Schulträger nur die Empfehlungen aus dem Prüfbericht, der im Fachaustausch mit den Dienstleistern entstanden ist, zu implementieren. Eine Fachstelle könnte ebenfalls weiterführende Informationen, Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen anbieten.

- **Fachstelle:** Die Funktion der Fachstelle als SPOC stellt sowohl für Dienstleister als auch für Schulen bzw. Schulträger einen Mehrwert dar. Diese Rolle bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Teilprozess der Datenschutzvorabklärung und umfasst somit nicht sämtliche vertraglichen Fragestellungen. Damit dieses Potenzial wirksam entfaltet werden kann, sind bestimmte Rahmenbedingungen erforderlich. Zentrale Kriterien sind eine hohe fachliche Kompetenz, die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen sowie ein transparentes Handeln. Darüber hinaus ist eine klare und konsistente Kommunikation über Leistungsumfang und -grenzen notwendig, um Erwartungshaltungen angemessen zu steuern. Nicht zuletzt trägt die Vertrauenswürdigkeit der Fachstelle entscheidend zur Akzeptanz und Wirksamkeit ihrer Ergebnisse bei.

⁶ Die Frage nach der Berechtigung muss strategisch-politisch beantwortet werden.

⁷ Generische Vertragsdokumente, wie AGBs oder ADVs bilden hingegen notwendigerweise Bestandteil des ISDS-Kriterienkatalogs.

Die Fachstelle benötigt Fachkompetenzen in den Bereichen Recht und Informationssicherheit.

- **Recht:** Die juristische Fachperson muss über grundlegende rechtliche Kompetenzen in den Bereichen Datenschutz, Vertragsrecht und Schulrecht verfügen und mit dem Schweizer Schulsystem vertraut sein. Sie kennt die wesentlichen Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der kantonalen Datenschutzgesetze und kann beurteilen, ob ein digitales Lehrmittel personenbezogene Daten gesetzeskonform bearbeitet. Zudem ist sie in der Lage, Verträge mit Dienstleistern (bspw. Nutzungsbedingungen, Auftragsdatenbearbeitungsverträge, Service Level Agreements etc.) aus datenschutzrechtlicher Perspektive zu prüfen, allfällige Risiken zu benennen und risikominimierende Empfehlungen zu formulieren. Darüber hinaus verfügt die juristische Fachperson über ein Grundverständnis des Schulrechts und seiner föderalen Strukturen und kann einschätzen, ob ein digitales Lehrmittel mit den kantonalen Vorgaben (Bildungsgesetze und Datenschutzgesetze) vereinbar ist.
- **Informationssicherheit:** Die Fachperson für Informationssicherheit muss über fundierte Kompetenzen in den Bereichen Risikoanalyse und Informationssicherheit verfügen und mit dem Schweizer Schulsystem vertraut sein. Sie verfügt über ein umfassendes technisches Verständnis gängiger Technologien wie Webanwendungen, Cloud-Dienste sowie Künstlicher Intelligenz. Zudem ist die Fachperson in der Lage, Risiken hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten zuverlässig zu erkennen und zu bewerten. Sie ist mit anerkannten Sicherheitsstandards wie ISO 27001 oder dem BSI-Standard 200-1 vertraut und kann diese praxisorientiert anwenden. Darüber hinaus bringt die Fachperson Erfahrung in der Durchführung von Sicherheitsanalysen und Audits mit.

Grundvoraussetzung für die Fachstelle ist, dass ihr die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Dies setzt eine Leistungsvereinbarung voraus, welche das Wirkungsfeld der Fachstelle absteckt und sie darin legitimiert. Die inhaltlichen Ergebnisse dürfen dabei nicht gesteuert werden, denn die Legitimation der Fachstelle ergibt sich auch aus ihrer Unabhängigkeit, weshalb diese gewährleistet sein muss.

Es ist hervorzuheben, dass der Prüfbericht im Rahmen der Vorabklärung nicht als abschliessendes Produkt zu verstehen ist, sondern stets innerhalb der jeweiligen kantonalen Prozesse weiterverarbeitet werden muss. Der Prüfbericht stellt vielmehr eine fachliche Grundlage dar, um die spezifischen kantonalen Strukturen und Verfahren zu bedienen (vgl. Kapitel 2.4). Aufgrund der zwischen den Kantonen variierenden Anforderungen und Prozesslogiken ist ein zusätzlicher, kantonsspezifischer Aufwand seitens der beteiligten Gruppen erforderlich. Abbildung 7 veranschaulicht hierzu eine generische Prozesssicht auf diesen kantonalen Verarbeitungsschritt.

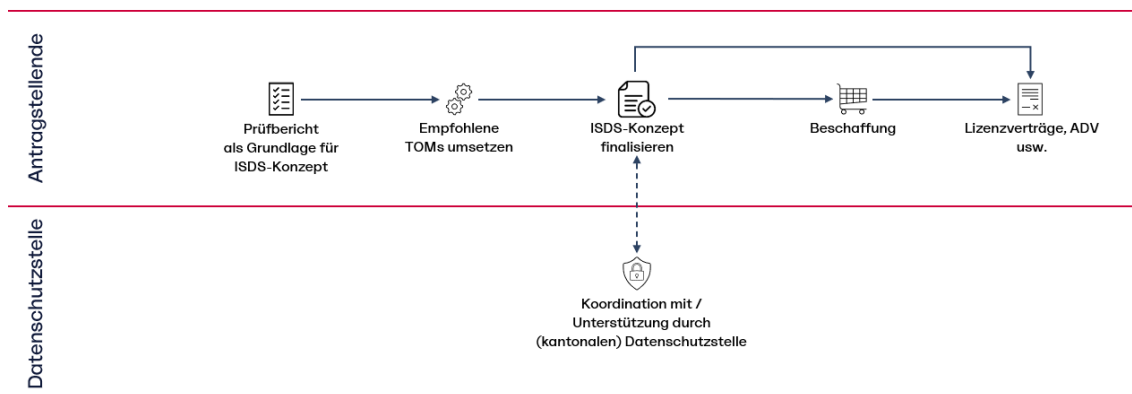


Abbildung 7: Kantonaler Prozessschritt nach Erstellung eines Prüfberichts

4.3 Ressourcenschätzung

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen den Ressourcenbedarf für den Betrieb einer Fachstelle in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung und dem jährlichen Prüfungsvolumen. Die Angaben basieren auf den Erfahrungen aus den Pilotprüfungen (vgl. Kapitel 7) sowie auf vereinfachten Annahmen zu Ablauf, Personalbedarf und IT-Unterstützung. Sie sind indikativ zu verstehen und dienen der Orientierung im Hinblick auf Personalplanung, Kapazitätsaufbau und Finanzierungsbedarf.

4.3.1 Annahmen

Die dokumentierten Annahmen verstehen sich als Arbeits- und Modellannahmen zur Herleitung der Ressourcenprognosen. Die Annahmen sind nicht abschliessend und können im Verlauf der weiteren Projektphasen präzisiert oder angepasst werden, sobald zusätzliche Erfahrungswerte (bspw. aus weiteren Pilotprüfungen) vorliegen. Sie dienen primär dazu, Transparenz über die Herleitung der Schätzwerte zu schaffen und eine konsistente Grundlage für die nachfolgenden Aussagen und Vergleiche zu gewährleisten.

Nr.	Annahme	Beschreibung
1	Bearbeitungsdauer	Eine vollständige Datenschutzvorabklärung (ohne Verbesserungsphase des Dienstleisters) beansprucht rund vier Wochen.
2	Rollen	An jeder Prüfung sind eine juristische Fachperson, eine Fachperson für Informationssicherheit sowie eine administrative Unterstützung beteiligt.
3	Aufwand pro Prüfung	Eine Vorabklärung benötigt rund 1 Personenwoche.

4	Prüfvolumen	Theoretisch ergeben sich bei 52 Wochen pro Jahr 52 Prüfungen je Vollzeitstelle. Unter Berücksichtigung von Koordination, Plattformpflege, internen Abstimmungen und Abwesenheiten der involvierten Rollen wird eine Reduktion angenommen.
5	Overhead	Für Koordination, Kommunikation, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der Kriterien und Sitzungen wird ein Overhead berücksichtigt.
6	IT-Infrastruktur	Der Betrieb einer Plattform (bspw. Atlassian-Instanz für ca. 100 Benutzer) wird mit 15'000 CHF pro Jahr veranschlagt. Darin enthalten sind Hosting und Lizenzen.
7	Zeitraum	Die Berechnungen beziehen sich auf ein Betriebsjahr.
8	Finanzierung	Das Finanzierungsmodell (solidarische Finanzierung, pro Antrag, Mischform) ist offen und muss noch entschieden werden.

4.3.2 Fachstelle mit Koordinationsfunktion

Die Fachstelle mit Koordinationsfunktion führt keine eigenen Prüfungen durch, sondern übernimmt Aufgaben der Koordination, Kommunikation und Qualitätssicherung zwischen den Kantonen. Der personelle Aufwand hängt somit weniger vom Volumen ab, sondern von der Anzahl beteiligter Kantone und dem Pflegeaufwand der Plattform.

Rollen / Funktion	Beschreibung	FTE
Juristische Fachperson	Beratung, Standardisierung der Prüfkriterien, rechtliche Qualitätssicherung	0.1
Fachperson Informationssicherheit	Beratung, technische Qualitätskontrolle, Pflege der Prüfkriterien	0.1
Administration / Projektkoordination	Betrieb, Kommunikation, Dokumentation, Austausch mit Kantonen	0.1
Overhead		0.1
Plattformpflege	Technische Betreuung und Benutzermanagement	0.1
Total		0.5

Zusätzlich gilt es die IT- und Infrastrukturkosten von 15'000 CHF pro Jahr zu berücksichtigen.

4.3.3 Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen

Die Fachstelle führt die Datenschutzvorabklärungen eigenständig durch. Der Ressourcenbedarf steigt grundsätzlich proportional mit der Zahl der Prüfungen, kann jedoch ab dem zweiten Betriebsjahr aufgrund von Synergien und Lerneffekten leicht unterproportional zunehmen. Aufgrund der Erfahrungen aus den Pilotprüfungen und den in diesem Modell

angenommenen verfügbaren Ressourcen geht das Projektteam von 25 Vorabklärungen innerhalb eines Jahres aus.

Rollen / Funktion	Beschreibung	FTE
Juristische Fachperson	Risikobeurteilungen, Standardisierung der Prüfkriterien, rechtliche Qualitätssicherung	0.5
Fachperson Informationssicherheit	Risikobeurteilungen, technische Qualitätskontrolle, Pflege der Prüfkriterien	0.5
Administration / Projektkoordination	Betrieb, Kommunikation, Dokumentation, Austausch mit Kantonen	0.3
Overhead		0.1
Plattformpflege	Technische Betreuung und Benutzermanagement	0.1
Total		1.5

Zusätzlich gilt es die IT- und Infrastrukturkosten von 15'000 CHF pro Jahr zu berücksichtigen.

4.3.4 Kostenblöcke und offene Punkte

Die Ressourcenanforderungen lassen sich in drei Hauptblöcke gliedern:

1. Personalkosten (FTE gemäss Handlungsoption)
2. IT- und Infrastrukturkosten (Atlassian-Instanz, Plattformpflege)
3. Overheadkosten (Kommunikation, Qualitätssicherung, Sitzungen, Koordination)

Die konkrete Finanzierung der Fachstelle ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch offen. In der Folgephase sind verschiedene Finanzierungsmodelle zu prüfen.

5. Anbindung

Für den Betrieb der Fachstelle bestehen verschiedene organisatorische Anbindungsoptionen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen, institutionellen Einbettung und Umsetzbarkeit. Gemäss Projektauftrag der Plenarversammlung ilz vom 27.03.2025 (Seite 7) soll explizit die Anbindung an die ilz, die Anbindung an Educa und die Anbindung an einen Kanton geprüft werden. In diesem Bericht wird weiter die Anbindung an Dritte diskutiert.

5.1.1 Anbindung an ilz

Rechtliche Voraussetzungen: Gemäss statutarischem Zweck ist die Anbindung einer Fachstelle, welche Vorabklärungen im Sinne dieses Projektes vornimmt, bei der ilz Geschäftsstelle möglich. Gemäss Art. 2 der Leistungsvereinbarung (LV) der Geschäftsstelle erbringt diese drei Kategorien von Leistungen für die ilz: Geschäftsführung (Art. 2.1 LV), Aufgaben gemäss Tätigkeitsprogramm (Art. 2.2 LV), Projekte (diese können separat budgetiert werden) (Art. 2.3 LV). Die Geschäftsstelle der ilz könnte mit dem Betrieb der Fachstelle, im Sinne von Art. 2.3 LV als Projektauftrag, betraut werden.

Aufbau und Integration: Die Geschäftsstelle der ilz ist heute mit Geschäftsführung und Sekretariat eine schlanke Organisation. Sie ist gemäss Leistungsauftrag bei der Geschäftsstelle der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) angesiedelt. Ihr Aufgabenbereich müsste mittels Leistungsvereinbarung um die projekteigenen Aufgaben ausgeweitet werden (i.S.v. Art. 2.3 LV). Sie müsste dementsprechend Fachpersonal anstellen und geeignete Prozesse entwickeln bzw. implementieren.

Weitere Überlegungen: Gemäss Art. 7 Abs. 1 Statut ilz ist es denkbar, dass die Plenarversammlung die Geschäftsstelle einer anderen Regionalkonferenz überträgt. Sollte dies einmal geschehen, dann fragt sich, was mit dem Personal der Fachstelle passiert. Ihre Anstellungen müssten so ausgestaltet werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kantone bzw. der Regionalkonferenzen bei einer solchen Eventualität gewährleistet werden können.

5.1.2 Anbindung an Educa

Rechtliche Voraussetzungen: Die Einbettung einer Fachstelle, welche Vorabklärungen im Sinne dieses Projektes vornimmt, bei der Fachagentur Educa anzubinden, ist vereinbar mit dem Zweck dieser Organisation (Art. 2 Educa Statut). Der Zweck der Organisation wird in der Leistungsvereinbarung (LV) konkretisiert, Anhang 1 der LV nennt vier Zielbereiche (A - D) innerhalb welchen, Educa ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Mögliche Auftraggeber von Educa sind gemäss Art. 1 Educa Statut: der Bund, die EDK oder Dritte, bspw. öffentlich-rechtliche Körperschaften der Kantone. Der Auftrag für den Aufbau und Betrieb einer Vorabklärungsstelle ist vereinbar mit den Zielbereichen und mit den potenziellen Auftraggebern.

Aufbau und Integration: Educa verfügt bereits heute über fachkompetentes Personal in den nötigen Berufsfeldern. So wie die Prozesse der Fachstelle konzipiert sind, lassen sich eine Fachstelle im sonstigen Betrieb von Educa gut integrieren. Der Auftrag für Aufbau und Betrieb der Fachstelle müsste mittels Leistungsvereinbarung erfolgen.

5.1.3 Anbindung an Kanton

Rechtliche Voraussetzungen: Die Einbettung einer Fachstelle, welche Vorabklärungen im Sinne dieses Projektes vornimmt, bei einer einzelnen kantonalen IT-Stelle ist aus diesen Überlegungen nicht weiter zu verfolgen:

- Notwendigkeit einer interkantonalen Vereinbarung: Soll ein Kanton die Datenschutzvorabklärungen für alle anderen Kantone durchführen und zur Verfügung stellen, wäre der Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung nötig. Diese müsste mindestens folgende Bestimmungen umfassen: Aufgabenbereich, Einbettung innerhalb des Kantons, Delegation der Aufgabe, Übernahme der Verantwortung. Da sowohl der Datenschutz als auch die Bildung in kantonalen Verantwortung liegen, ist der Aufwand beim Abschluss einer solchen Vereinbarung als schwer einzuschätzen.
- Fehlende Zuständigkeit bei den kantonalen IT-Stellen: Alle drei Pilotkantone haben eine IT-Stelle in der Finanzdirektion/dem Finanzdepartement. Diese IT-Stellen sind (eher) für die Grundversorgung sowie z.T. für eine sichere Implementierung der Technologien in der Verwaltung zuständig. Sie führen keine Datenschutzvorabklärung durch, weil dies nicht in ihrer Zuständigkeit fällt. Eine Erweiterung der Zuständigkeit dieser IT-Stellen wird unter anderem aufgrund der nachfolgend geschilderten Interviews nicht weiterverfolgt.
- Eher ablehnende Haltung der interviewten Stellen: Educa hat Interviews⁸ mit Vertretern der drei Pilotkantone durchgeführt, um ihre Meinung über eine allfällige Einbettung der Fachstelle in ihrem Kanton herauszufinden. Auch bei den Workshops sind diesbezügliche Möglichkeiten angesprochen und mehrheitlich abgelehnt worden.

Die interviewten Personen werten die Neutralität einer Fachstelle hoch. Sie sehen ihren Mehrwert darin, dass sie ausserhalb der Verwaltung tätig wird. Daraus ergibt sich eine Art von Gewaltenteilung: die Fachstelle führt im Rahmen der Datenschutzvorabklärungen Gespräche mit den Dienstleistern durch und kann ihre Produkte unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen beurteilen⁹. Die Bildungsdirektion bzw. das Bildungsdepartement unterstützt die einzelnen Schulen mit einer internen Datenschutzstelle bei der Umsetzung des Prüfberichts, abgestimmt auf deren jeweilige Bedürfnisse. Schulen, die nicht über ausreichende Fachkompetenzen oder Ressourcen verfügen, erhalten dabei zusätzliche Unterstützung. Auf diese Weise können Datenschutz und Informationssicherheit kantonsweit besser harmonisiert werden.

5.2 Anbindung an Dritte

Die Anbindung der Fachstelle an eine privatrechtlich organisierte Organisation ist grundsätzlich möglich, erfordert jedoch eine sorgfältige vertragliche Ausgestaltung. Insbesondere

⁸ Der Wortlaut der schriftlich eingereichten Antworten ist auf Wunsch einsehbar. Die schriftlichen Interviews sind mit mündlichen Interviews ergänzt worden. Die im Rahmen letzteren geäusserten, weitergehenden Überlegungen sind protokolliert. Hier werden die Kernaussagen summarisch wiedergegeben.

⁹ Was für eine nachträgliche, allfällige Beschaffung günstig sein könnte.

müssten Aufsicht, Weisungsbefugnisse, Datenschutz und Rechenschaftspflichten klar geregelt werden, da die Fachstelle öffentliche Aufgaben mit datenschutzrelevanten Bezügen wahrnimmt. Die organisatorische Integration wäre allerdings anspruchsvoller, da bestehende Strukturen und Governance-Mechanismen fehlen. Zudem wäre die Wahrung der Neutralität und das Vertrauen der Kantone in die Unabhängigkeit der Fachstelle sicherzustellen. Insbesondere die Führungs- und Weisungsstrukturen sowie die öffentliche Aufsicht wären komplexer zu gestalten. Eine Anbindung an eine privatrechtliche Organisation ist daher zwar möglich, im Vergleich zu den anderen Varianten jedoch mit grösseren Steuerungs- und Vertrauensherausforderungen verbunden.

5.2.1 Modularer Gedanke

Wie bereits in Kapitel 2.3 erwähnt, ist eine fachliche und administrative Rollenteilung grundsätzlich denkbar. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Fachstelle könnten theoretisch verschiedene Organisationen Teilverantwortungen übernehmen. So wäre beispielsweise eine Aufteilung zwischen einer fachlich spezialisierten Stelle und einer administrativ verankerten Trägerschaft vorstellbar. Eine solche Lösung könnte bestehende Kompetenzen optimal nutzen und den Aufbau neuer Strukturen reduzieren.

Hierzu ist eine klare Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben und betrieblichen Leistungen von zentraler Bedeutung. Zu den hoheitlichen Aufgaben zählen die Definition und Pflege der Prüfkriterien, die (Weiter-)Entwicklung der Prüfprozesse sowie die Sicherstellung der Aufsicht und Qualitätssicherung. Diese Aufgaben müssen zwingend in einer öffentlich-rechtlich legitimierten Stelle verbleiben. Die betriebliche Durchführung der Prüfungen hingegen kann an Dritte, einschliesslich privater Organisationen, ausgelagert werden. Eine solche Arbeitsteilung ermöglicht es, vorhandene Ressourcen und Fachkompetenzen effizient zu nutzen. Sie setzt jedoch eine präzise vertragliche und organisatorische Abstimmung, klare Schnittstellenregelungen sowie eine wirksame Aufsicht über die ausführenden Stellen voraus.

6. Bewertung der Handlungsoptionen

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Handlungsoptionen bewertet. Zu beachten ist, dass die Beurteilung als Vor- bzw. als Nachteil immer auch eine Frage der Perspektive ist.

6.1.1 Fachstelle mit Koordinationsfunktion

	Vorteile (+)	Nachteile (-)
Fachstelle mit Koordinationsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> + Jeder Kanton prüft nach seinen Bedürfnissen + Jeder Kanton finanziert in erster Linie seine eigenen Prüfungen und leistet einen Beitrag zur solidarischen Finanzierung der Koordinationsstelle + Höhere Akzeptanz bei Kantonen (kurzfristig) + Nähe der Kantone zu ihrer kantonalen Datenschutzstelle + Entspricht der Funktionsweise levanto¹⁰ (bekanntes Vorgehen für Kantone) 	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko von redundanten Prüfungen durch verspätete oder fehlende Absprachen - Prüfungen anhand unterschiedlicher kantonaler Instrumente und Prozesse - Unterschiedliche Anforderungen pro Kanton an Datenschutz und Informationssicherheit - Resultate weniger vergleichbar - Know-how abhängig von einzelnen Schulen bzw. Schulträgern - Die kollektive Nutzung von kantonalen Prüfungen erfordert ein komplexes Ausgleichsmodell für eine faire Finanzierung, damit Kantone, die eine weniger aktive Rolle spielen, nicht als «Trittbrettfahrer» wahrgenommen werden. - Kein SPOC für Dienstleister - Aktualität und Regelmässigkeit der Prüfungen nicht zwingend gegeben - Trittbrettproblematik, d.h. gewisse Kantone haben keinen Anreiz selbst Lehrmittel zu prüfen
Was wäre zu tun, damit eine solche Fachstelle funktionieren kann? (Projektsicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Projektzeitplan ausarbeiten und freigeben lassen • Aufgaben und Funktionsweise der Koordinationsstelle klären • Ausarbeiten der Prozesse der Koordinationsstelle (bspw. ab wann erfolgt Information über Ergebnis?) • Anreize schaffen damit die Kantone ihre Resultate teilen 	

¹⁰ levanto® ist ein webbasiertes Instrument zur Evaluation von Lehrmitteln. Es ermöglicht eine strukturierte und nachvollziehbare Beurteilung anhand fachübergreifender und fachspezifischer Kriterien. Ziel ist es, die Qualität von Lehrmitteln transparent zu bewerten, Vergleichbarkeit zu schaffen und fundierte Entscheidungsgrundlagen für deren Einsatz zu liefern.

6.1.2 Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen

	Vorteile (+)	Nachteile (-)
Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen	<ul style="list-style-type: none"> + Minderung von Doppelprüfungen + Einheitliche Prüfrichtlinien (Standard, Harmonisierung, Normierung) + Vergleichbarkeit der Resultate (Prüfberichte) + Gezielter Know-how-Aufbau möglich + Solidarische Finanzierung durch Kantone + SPOC für Dienstleister und Schule sowie Schulträger + Neutralität (Distanz zu dem Dienstleister gewährleistet) + Aktualität der Vorabklärungen durch Iterationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedingt Konsens für eine gemeinsame Priorisierung - Kantone finanzieren über die solidarische Finanzierung Vorabklärungen von digitalen Lehrmitteln, die bei ihnen nicht eingesetzt werden - Wahrnehmung der Fachstelle als Eingriff in kantonale Prozesse und Zuständigkeiten der kantonalen Akteure
Was wäre zu tun, damit eine solche Fachstelle funktionieren kann? (Projektsicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Pilotprüfungen durchführen, beziehungsweise ergänzen, mit dem Ziel der Erstellung eines gemeinsamen ISDS-Konzepts. • Use Cases durchspielen und weitere Iterationen mit Stakeholdern, um die Akzeptanz der Resultate zu steigern • Aktualisierungen hinsichtlich der Darstellung des Prüfberichts (Format/Struktur) • Sicherstellen von Projektorganisation zu Betriebsorganisation 	

Zwischenfazit:

Die Auswertung der Phase I und die Analyse der verschiedenen Handlungsoptionen zeigen, dass die Idee gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen grundsätzlich anzustreben ist und in den beteiligten Kantonen auf Interesse stösst. Die Arbeiten haben wichtige Erkenntnisse zu Prozessen, Prüfkriterien und organisatorischen Anforderungen geliefert und damit eine Grundlage für die weitere Ausarbeitung geschaffen.

Die Bewertung der Handlungsoptionen deckt sich in zentralen Punkten mit der Auswertung der Projektphase I: Beide zeigen, dass das Konzept tragfähig ist, dass bereits wesentliche Anforderungen identifiziert wurden und dass in den beteiligten Kantonen ein Bedarf an einer koordinierten Vorgehensweise besteht. Gleichzeitig wird deutlich, dass noch offene Punkte bestehen, die in der nächsten Projektphase zu klären sind. Die vorliegende Bewertung bildet somit die Basis für die weitere Klärung und Konkretisierung in einer nächsten Projektetappe.

7. Pilotprüfungen

Zur Erprobung des Verfahrens und der Anwendungslogik wurden mit dem Lehrmittelverlag St. Gallen und dem Schulverlag plus jeweils eine Pilotprüfung durchgeführt. Antragstellende waren die Kantone Zürich (Lehrmittelverlag St. Gallen) und Basel-Stadt (Schulverlag plus). Die Prüfberichte basierten auf der ersten Version des Fragebogens und wurden einer vom Kanton definierten Gruppe zur Durchsicht zugestellt. Eine dritte Pilotprüfung war mit dem Lehrmittelverlag Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau vorgesehen. Aufgrund von Verzögerungen konnte diese zum Zeitpunkt der Berichtverfassung jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Pilotprüfungen wurde in jedem Kanton eine Gruppe definiert, deren Aufgabe darin bestand, die Ergebnisse der fachlichen Prüfung für die Anschlussfähigkeit an den jeweiligen kantonalen Prozessen zu diskutieren und zu beurteilen. Die Zusammensetzung dieser Gruppen in Zürich wie auch Basel-Stadt war sehr heterogen. In Basel-Stadt umfasste die Gruppe vier Personen ($n = 4$), während im Kanton Zürich eine grössere Gruppe von zwölf Personen ($n = 12$) beteiligt war. Alle beteiligten Personen wurden gebeten, Angaben zu ihrer Person zu machen und sowohl die Resultate der Datenschutzvorabklärung als auch den Prüfungsprozess selbst innerhalb eines Fragebogens zu bewerten. Die zum Zeitpunkt der Berichtverfassung vorliegenden Angaben werden in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

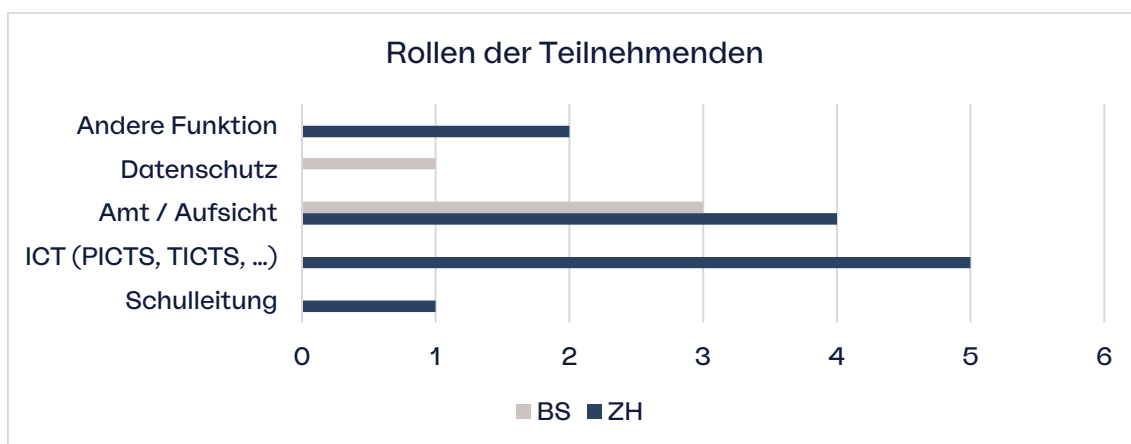


Abbildung 8: Rollenverteilung innerhalb der kantonal definierten Gruppen

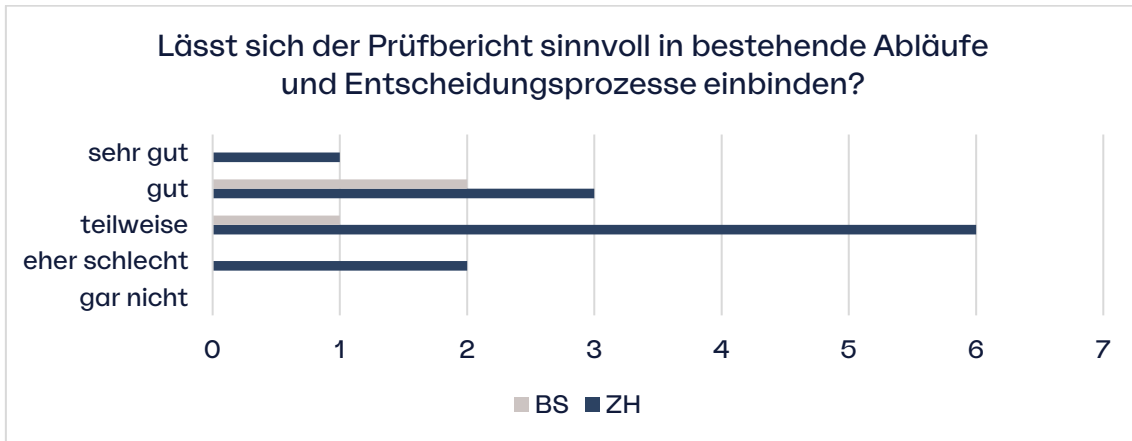


Abbildung 9: Beurteilung der Anschlussfähigkeit

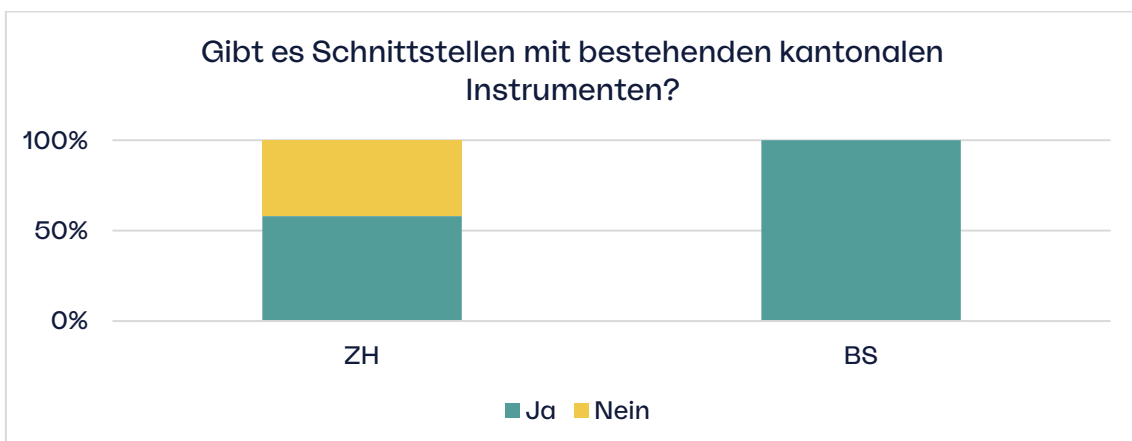


Abbildung 10: Beurteilung von Schnittstellen mit den kantonalen Prozessen

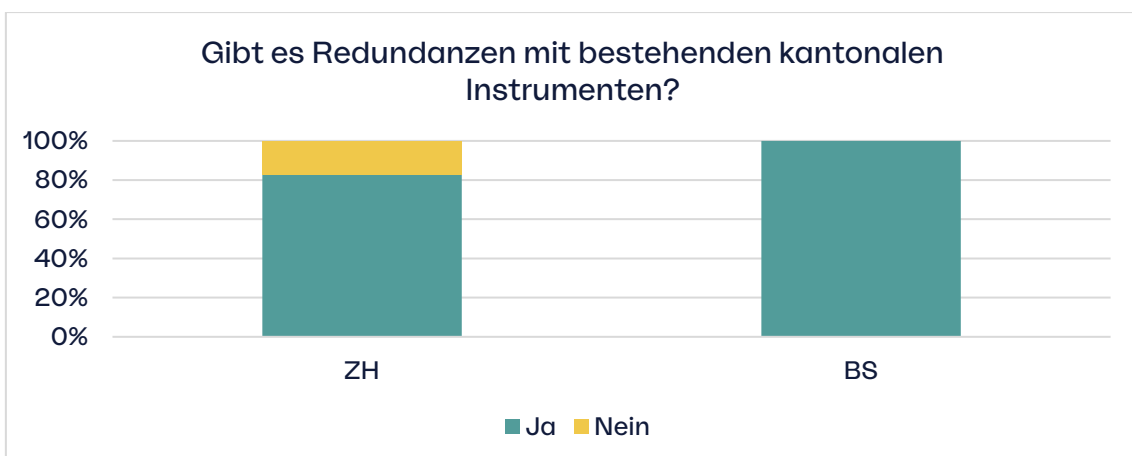


Abbildung 11: Beurteilung von Doppelspurigkeit innerhalb der kantonalen Prozesse

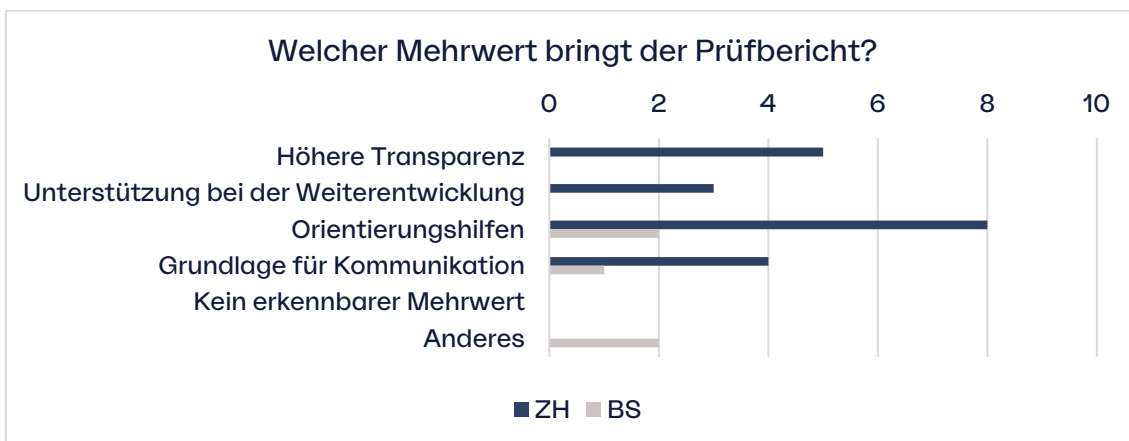


Abbildung 12: Beurteilung des Mehrwerts eines Prüfberichts

Die Auswertungen des Fragebogens zeigen insgesamt, dass der entwickelte Prozess der Datenschutzvorabklärung grundsätzlich praktikabel ist und sich in unterschiedliche kantonale Kontexte integrieren lässt. Die Rückmeldungen aus den definierten Gruppen deuten darauf hin, dass insbesondere die Strukturierung der Informationen, die Transparenz der Risikobeurteilungen sowie die Systematik der Massnahmenempfehlungen als Mehrwert wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird sichtbar, dass Schnittstellen zu kantonalen Verfahren sowie punktuelle Redundanzen bestehen bleiben. Diese werden jedoch nicht als Schwäche verstanden. Der Prozess ist so angelegt, dass er bestehende Abläufe nicht ersetzt, sondern ergänzt und unterstützt. Gerade diese Offenheit ermöglicht es den Kantonen, die Ergebnisse der Vorabklärungen flexibel in ihre etablierten Instrumente zu überführen und kontextgerecht weiterzuverarbeiten.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die vorliegenden Aussagen auf lediglich zwei abgeschlossene Pilotprüfungen stützen. Die beobachteten Tendenzen sind daher als erste Hinweise zu verstehen und erlauben noch keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen. Sie liefern jedoch wertvolle Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Instrumente und Prozesse. Insbesondere zeigen sie auf, wo Klärungsbedarf besteht.

Insgesamt bestätigen die Pilotprüfungen die grundsätzliche Tragfähigkeit des Ansatzes und unterstreichen das Potenzial gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen. Weitere Pilotierungen sind notwendig, um die identifizierten Tendenzen zu validieren, die Anschlussfähigkeit weiter zu schärfen und Redundanzen gezielt zu reduzieren.

8. Fazit

Die erste Projektphase hat gezeigt, dass der Ansatz gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel in der Deutschschweiz grundsätzlich tragfähig ist. Die durchgeführten Analysen und Pilotprüfungen bestätigen, dass eine koordinierte und standardisierte Vorgehensweise Mehrwerte für die beteiligten Gruppen bietet. Das Projekt konnte aufzeigen, dass die heterogenen Ausgangslagen durch ein abgestimmtes, interkantonal anschlussfähiges Verfahren überwindbar sind, ohne die föderalen Zuständigkeiten zu verletzen. Der erarbeitete ISDS-Fragenkatalog, die Risikodatenbank und die Struktur des Prüfberichts bilden eine solide Basis für weitere Arbeiten.

In der Bewertung haben sich zwei Handlungsoptionen als relevant erwiesen: die Fachstelle mit Koordinationsfunktion (vgl. Kapitel 3.2.2) und die Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen (vgl. Kapitel 3.2.4). Beide Varianten berücksichtigen die Eigenständigkeit der Kantone. Eine Fachstelle mit Koordinationsfunktion ist kurzfristig einfacher umzusetzen und erfordert ein geringeres Koordinationsniveau der Kantone. Eine Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen ermöglicht eine höhere Standardisierung, Vergleichbarkeit und Entlastung der beteiligten Gruppen. Beide Modelle sind realisierbar, erfordern eine klare Governance, eine stabile Finanzierung und eine institutionelle Verankerung.

Zentral für den Erfolg einer gemeinsamen Fachstelle ist eine Governance-Struktur, welche die Fragen beantwortet und verbindlich regelt: Wer hat wann welche Rechte (auf Einsicht, auf Nutzung, auf Veröffentlichung) über die Prüfergebnisse? Transparente Zuständigkeiten, geregelte Zugriffsrechte und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse schaffen Vertrauen und stellen die längerfristige Akzeptanz sicher.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die entwickelten Instrumente nicht statisch sind. Prüfkriterien, Risikodatenbank und Berichtsformat müssen regelmässig überprüft und in Absprache mit den beteiligten Anspruchsgruppen weiterentwickelt werden. Eine kontinuierliche Validierung kann zur Qualität und Aktualität der Datenschutzvorabklärungen massgeblich beitragen.

Die bisherigen Ergebnisse legen nahe, dass die Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen (vgl. Kapitel 3.2.4) langfristig das grösste Potenzial bietet, um Qualität, Effizienz und Rechtssicherheit zu stärken. Voraussetzung ist, dass ihre Neutralität, Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz gewährleistet sind.

Für die nächste Projektphase sind insbesondere folgende Punkte weiterzuführen:

- Durchführung zusätzlicher Pilotprüfungen und Weiterentwicklung der Instrumente bspw. abklären, inwiefern die Ergebnisse der Vorabklärung in einem gemeinsamen ISDS-Konzeptformat abgebildet werden können, um die Anschlussfähigkeit zu verbessern,
- Entscheidungsgrundlagen über die Betriebsform und Anbindung der Fachstelle,
- Ausarbeitung eines tragfähigen Governance- und Finanzierungsmodells.

Die Ergebnisse der Phase I verdeutlichen, dass das Konzept gemeinsamer Datenschutzvorabklärungen anzustreben ist und bei den beteiligten Gruppen grundsätzlich auf Zustimmung stösst.

- Das **Netzwerk der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen** ist mehrheitlich überzeugt von dem Konzept und bevorzugt ebenfalls mehrheitlich die Stossrichtung einer Fachstelle für Datenschutzvorabklärungen. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der finanziellen kantonalen Beteiligung und allenfalls nötigen Zusatzregulierungen. Zudem wird eine Anbindung an eine unabhängige Geschäftsstelle, und nicht an einen einzelnen Kanton, als zwingend erachtet. Für die weitere Ausarbeitung wird eine vollumfängliche Auslegung der möglichen Handlungsoptionen und Anbindungsvarianten erwartet.
- **Die involvierten Dienstleister** sind der Meinung, dass eine gemeinsame Lösung wünschenswert ist. Sie legen Wert auf pragmatische, klare Prozesse und betonen die Bedeutung einer verlässlichen Governance-Struktur. Diese wird als besonders entscheidend angesehen, da im Rahmen der Vorabklärungen sensible Informationen offengelegt werden müssen. Deshalb soll gewährleistet sein, dass der Zugriff auf Fragenkatalog und Prüfbericht kontrolliert wird und nicht für beliebige Akteure zur Verfügung steht.
- Innerhalb der **Projektgruppe** besteht Einigkeit darüber, dass die in der nächsten Projektphase zu erarbeitenden Grundlagen nicht nur die technische und organisatorische Umsetzung klären sollen, sondern auch den Mehrwert für die beteiligten Gruppen transparent herausarbeiten müssen. Zudem wird eine Prüfung angestrebt, ob das ISDS-Format als Standard für Prüfberichte eine erhöhte Anschlussfähigkeit schaffen kann oder ob alternative Formate vorzuziehen sind.

Mit der nächsten Projektphase kann somit die Grundlage geschaffen werden, um das Konzept in einen operativen Betrieb zu überführen und damit einen wichtigen Beitrag zur datenschutzkonformen Digitalisierung des Bildungswesens in der Deutschschweiz zu leisten.

9. Anhang

9.1 Beantwortung der allgemeinen Fragen nach Projektbeschreibung

Frage	Antwort
Welche Elemente beinhaltet eine Standard-Datenschutzvorabklärung? (z.B. Modell DSFA, Modell ADV, Modell TOM) Gibt es gemeinsame Nenner, die interkantonal anerkannt werden könnten?	vgl. Kapitel 2.1 und Abbildung 6
Welche Prüfkriterien beinhalten Datenschutzvorabklärungen?	vgl. Kapitel 2.1
Wie verlaufen die Prozesse bei Datenschutzvorabklärungen?	vgl. Kapitel 2.3 und Abbildung 6
Wie werden die Ergebnisse einer Standard-Datenschutzvorabklärung an die involvierten Parteien verteilt bzw. diesen zur Verfügung gestellt?	Wird anhand der Pilotprüfungen und Gespräche validiert. Unabhängig von der Handlungsoption (Kapitel 3.2) wird eine Plattform notwendig sein.
Inwiefern erfüllen digitale Lehrmittel und Lernapplikationen, bei denen der Zugang über Edulog genutzt wird, die datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich besser?	vgl. Kapitel 2.2
Wie werden gemeinsame Datenschutzvorabklärungen finanziert? Wie erfolgt die Verrechnung der Standard-Datenschutzvorabklärung an die Kantone?	Unterschiedliche Modelle werden je nach Handlungsoption geprüft. vgl. auch Kapitel 4.3
Was sind mögliche gesetzliche Grundlagen auf kantonaler und interkantonomaler Ebene für Datenschutzvorabklärungen und wie ist das entsprechende Vorgehen (z.B. Verordnung, Konkordat)?	vgl. Kapitel 4.1 und 4.2
Welche Struktur müsste zur Governance (Steuerungs- und Regulationssystem) der Datenschutzvorabklärungen aufgebaut werden (bereits unter Berücksichtigung eines allfälligen Ausbaus)?	Unterschiedliche Modelle werden je nach Handlungsoption geprüft. Finale Beantwortung zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichts noch nicht möglich (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2)

9.2 Fragentypen im ISDS-Fragebogen

Der Fragebogen und die Risikodatenbank dienen als Hauptinstrument zur Erstellung des Prüfberichts. Die Fragen richten sich an die jeweiligen Dienstleister und decken sowohl die Applikation als auch das Unternehmen als Ganzes ab. Während Fragen mit

Applikationsfokus ausschliesslich die Anwendung betreffen und aus deren Perspektive beantwortet werden müssen, betreffen Fragen mit Dienstleisterfokus die gesamte Organisation des Dienstleisters.

Der Fragebogen definiert zwei Fragetypen: Erforderlich und optional.

Erforderlich markierte Fragen müssen zwingend beantwortet werden. Falls eine erforderlich markierte Frage nicht beantwortet werden kann, muss dies entsprechend begründet werden. Diese Frage wird dann als nicht anwendbar deklariert.

Optional markierte Fragen sind freiwillig zu beantworten. Sie beziehen sich auf erhöhte Sicherheitskonzepte. Eine Beantwortung durch den Dienstleister führt zu einer besseren Gesamtbeurteilung. Für optionale markierte Fragen werden jedoch keine Risiken ausgewiesen.

	Applikationsfokus	Dienstleisterfokus
Erforderlich	Die Frage muss im Kontext der Applikation beantwortet werden. Wird die Frage nicht oder ungenügend beantwortet wird ein (Rest-) Risiko ausgewiesen.	Die Frage muss im Kontext der gesamten Organisation des Dienstleisters beantwortet werden. Wird die Frage nicht oder ungenügend beantwortet wird ein (Rest-)Risiko ausgewiesen.
Optional	Die Beantwortung der Frage bezieht sich auf die Applikation, ist jedoch freiwillig. Bei Nicht-Beantwortung wird kein Risiko ausgewiesen. Eine Beantwortung trägt positiv zur Gesamtbewertung bei.	Die Beantwortung der Frage bezieht sich auf die gesamte Organisation des Dienstleisters, ist jedoch freiwillig. Bei Nicht-Beantwortung wird kein Risiko ausgewiesen. Eine Beantwortung trägt positiv zur Gesamtbewertung bei.

9.3 Anwendungslogik Risikoidentifikation

Der Fragebogen wird vom Dienstleister ausgefüllt und von der Fachstelle bewertet, um den Prüfbericht zu erstellen. Die Antworten pro Frage werden von Mitarbeitenden der Fachstelle analysiert um die Zusammenfassung, die Risikoanalyse und die empfohlenen Massnahmen zuhanden der Schule sowie des Dienstleisters zu erstellen. Die Mitarbeitenden der Fachstelle wenden dabei folgendes Vorgehen an:

- Die Antwort auf eine erforderlich markierte Frage entspricht den gängigen Sicherheitsstandards. Die in der Antwort angegebene Massnahme wirkt sich risikomindernd aus. Es wird kein Risiko festgehalten.
- Die Antwort auf eine erforderlich markierte Frage entspricht nur teilweise den gängigen Sicherheitsstandards. Die Massnahme wirkt sich zwar risikomindernd aus, jedoch besteht ein Restrisiko. Dieses Restrisiko wird in die Risikoanalyse aufgenommen.
- Die Antwort auf eine erforderlich markierte Frage fehlt. Es gibt keine umgesetzte risikomindernde Massnahme. Das Risiko wird in die Risikoanalyse aufgenommen.

Die Risiken pro Frage sind bereits in der Risikodatenbank vorformuliert. Die im Prüfbericht in der Risikoanalyse ausgewiesenen (Rest-)Risiken werden aufgrund der Antworten aus der Risikodatenbank zusammengestellt. Dieses Vorgehen erlaubt eine effiziente Bewertung der

Risiken, garantiert die Vergleichbarkeit von Ergebnissen und bietet viel Potenzial für die Automatisierung.

9.4 Massnahmenempfehlung

Die identifizierten Risiken dienen als Grundlage für die Massnahmenempfehlung. Die Mitarbeitenden der Fachstelle versuchen pro identifiziertes Risiko mindestens eine Massnahme zur Minderung des Risikos zuhanden der Schule zu empfehlen.

Manche Risiken können jedoch nicht von der Schule gemindert werden. Diese kann nur der Dienstleister mindern. Auch diese Massnahmen werden aus Transparenzgründen als Teil des Prüfberichts festgehalten.